

Inhalt:

<i>Verordnung über die Herstellung, Prüfung und Verwendung von albumosefreiem Rindertuberkulin (Einheitstuberkulin) vom 14. April 1954</i>	S. 85
<i>Verordnung zur Ausführung der Verordnung zur Regelung des Hopfenanbaus vom 23. April 1954</i>	S. 89
<i>Verordnung über die Änderung der 4. Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten vom 26. April 1954</i>	S. 89
<i>Verordnung über die Änderung der 5. Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes vom 26. April 1954</i>	S. 90
<i>Zweite Anordnung zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über die Ausstattung polizeilichen und nichtpolizeilichen Personals mit Schußwaffen für Zwecke der zivilen Sicherheit vom 12. April 1954</i>	S. 92
<i>Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung — vom 13. April 1954</i>	S. 95
<i>Bekanntmachung über den Erlaß einer Mustersatzung für die Sparkassen vom 22. April 1954</i>	S. 100

Verordnung

über die Herstellung, Prüfung und Verwendung von albumosefreiem Rindertuberkulin (Einheitstuberkulin)

Vom 14. April 1954

Auf Grund der §§ 17 Nr. 17 und 79 Abs. 2 des Viehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (RGBl. S. 519) und des § 15 der Verordnung, Vorschriften über Impfstoffe und Sera betreffend, vom 25. März 1929 (GVBl. S. 45) i. d. Fassung vom 16. 1. 1937 (GVBl. S. 4) wird verordnet:

§ 1

Die Tuberkulinprobe an Rindern und Ziegen darf nur mit albumosefreiem Rindertuberkulin (Einheitstuberkulin) vorgenommen werden, das 50 000 Tuberkulin-Einheiten (TE) in 1 ccm enthält.

§ 2

Das Einheitstuberkulin muß nach den Vorschriften der Anlage 1 hergestellt und auf Grund der staatlichen Prüfung nach Anlage 2 zugelassen sein.

§ 3

Das Einheitstuberkulin darf nur in gebrauchsfertiger Verdünnung von 50 000 Tuberkulin-Einheiten (TE) in 1 ccm in den Verkehr gebracht werden.

§ 4

Die staatliche Prüfung des Einheitstuberkulins ist im Paul-Ehrlich-Institut, Staatliche Anstalt für experimentelle Therapie, Frankfurt/M., durchzuführen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten sind vom Hersteller zu tragen.

§ 5

Die Verordnung tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

München, den 14. April 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Anlage 1

Herstellungsvorschrift für albumosefreies Rindertuberkulin

I. Stämme: Zur Herstellung des Tuberkulins dienen folgende Stämme:

- a) die Stämme D.T., P.N. und C des *Mycobact. tuberculosis var. hom.*, die vom B.A.I. isoliert wurden,

- b) der Stamm Vallée des *Mycobact. tuberculosis var. bovis*.

Diese Stämme werden auf festen Eiernährböden gezüchtet, im Kulturschrank aufbewahrt und spätestens alle 8 Wochen überimpft. Die Stämme müssen auf flüssigen Nährböden gutes Oberflächenwachstum entwickeln. Durch aufeinanderfolgende Passagen auf flüssigen Nährböden kann diese Eigenschaft gewonnen und erhalten werden.

2. Nährböden:

- a) **Fester Nährboden:** Eier-Nährboden zur Haltung der Stämme.

- b) **Flüssige Nährböden:**

aa) Zur Erreichung des Oberflächenwachstums: übliche Rindfleischbouillon mit 1% Pepton und 0,2% primärem Kaliumphosphat (KH_2PO_4), der 7% Glycerin (70 g oder 56 ccm pro Liter) hinzugefügt werden.

Nach der Sterilisation im Autoklaven beträgt das pH 7,3.

- bb) **Zur Produktion:** Der fertige Nährboden enthält:

0,18 % Dikaliumphosphat (reine Qualität K_2HPO_4) = sekundäres Kaliumphosphat

0,09 % neutrales Natriumcitrat (Trinatriumcitrat, $\text{C}_3\text{H}_4\text{OH}(\text{COONa})_3 + 5,5 \text{H}_2\text{O}$)

0,15 % Magnesiumsulfat (krist.), $\text{Mg SO}_4 + 7 \text{H}_2\text{O}$

0,03 % Eisenzitrat (Ferricitrat in Blättchen)

1,4 % Asparagin

0,25 % Glukose

10 Gewichts-% Glycerin (= 8 Vol. %).

Zur Herstellung des Nährbodens wird jedes der Salze für sich in destilliertem Wasser gelöst und dann in der angegebenen Reihenfolge in der heißen Asparaginlösung, die die Hälfte des endgültigen Volumens darstellt, verrührt. Dann wird die Glukose und das Glycerin zugegeben und das endgültige Volumen durch Hinzufügen von Wasser erreicht. Die Lösung ist klar und bedarf keiner Filtration. Das pH ist 7,0.

Je nach Intensität des Wachstums in den Produktionsgefäßen bebrütet man 8—10—12 und mehr Wochen. Nach Entfernung der verunreinigten Kulturen wird dann eine gleiche Anzahl Kulturgefäße

mit humanen und bovinen Stämmen gesammelt und drei Stunden dem strömenden Dampf zur Abtötung der Organismen ausgesetzt. Nach Abkühlung über Nacht wird der Inhalt der Kulturgefäße grob filtriert, wobei jedes Gefäß mit 10 ccm destilliertem Wasser nachgespült werden kann. Das Filtrat wird auf $\frac{1}{5}$ seines Volumens eingedampft und mit gleicher Menge einer 1%igen Phenollösung verdünnt. Hierauf bringt man das Tuberkulin in den Kühlschrank und läßt es etwa 2 Wochen ruhig stehen, damit sich etwaige Trübungen am Boden absetzen können. Wenn die überstehende Flüssigkeit vollkommen klar ist, wird das Tuberkulin vorsichtig abgehebert, auf Sterilität geprüft und, wenn es steril ist, zur staatlichen Prüfung eingereicht. Nach Abschluß der staatlichen Prüfung erfolgt die Herstellung des gebrauchsfertigen Tuberkulins ggf. durch weitere Verdünnung nach Weisung des Paul-Ehrlich-Instituts in Gegenwart des staatlichen Kontrollbeauftragten.

Anlage 2

Vorschriften

für die Staatliche Prüfung der von humanen und bovinen Tuberkelbakterien gewonnenen Alt-Tuberkuline, Albumosefreien Tuberkuline und Gereinigten Tuberkuline

§ 1

Die von humanen und bovinen Tuberkelbakterien gewonnenen Alt-Tuberkuline, Albumosefreien Tuberkuline und Gereinigten Tuberkuline unterliegen, bevor sie in den Handel gebracht werden, der Staatlichen Prüfung.

Verfahren in der Herstellungsstätte

§ 2

Der Staatliche Kontrollbeauftragte nimmt die Gesamtmenge des zur Staatlichen Prüfung bestimmten, mit einer Kontrollnummer versehenen Tuberkulins gegen Quittung in Empfang und macht darüber in seinem Dienstbuche die entsprechenden Eintragungen.

§ 3

1. Wird ein Tuberkulin aus verschiedenen Einzelportionen in der Weise hergestellt, daß in mehreren Gefäßen gleichartig zusammengesetzte Mischungen bereitet werden, so muß der Staatliche Kontrollbeauftragte die Herstellung der Mischungen überwachen und sich von ihrer völligen Übereinstimmung überzeugen, wenn sie die gleiche Kontrollnummer erhalten sollen. Der Staatliche Kontrollbeauftragte hat in diesem Falle die Operationsnummer der Einzelportionen in seinem Dienstbuche zu vermerken und über die Zusammensetzung der in seiner Gegenwart hergestellten Mischungen Aufzeichnungen zu machen.

2. Wird eine größere Menge Tuberkulin in verschiedene Gefäße verteilt, muß die Verteilung ebenfalls unter Aufsicht des Staatlichen Kontrollbeauftragten erfolgen, falls die abgeteilten Mengen die gleiche Kontrollnummer erhalten sollen. Der Staatliche Kontrollbeauftragte hat in seinem Dienstbuche Aufzeichnungen über die in seiner Gegenwart vorgenommene Verteilung zu machen.

§ 4

Zur Keimfreiheit flüssiger Tuberkuline ist der Zusatz von höchstens 0,5% Phenol erlaubt. Der Zusatz muß vor der Übergabe des Tuberkulins an den Staatlichen Kontrollbeauftragten erfolgen.

Einsendung zur Staatlichen Prüfung

§ 5

Auf Antrag der Herstellungsstätte hat der Staatliche Kontrollbeauftragte die Staatliche Prüfung des Tuberkulins einzuleiten.

§ 6

1. Für die Staatliche Prüfung sind von jedem Präparat

- a) 5 Proben zu je 5 ccm bzw. 10 mg,
- b) 3 Proben zu je 10 ccm bzw. 20 mg,

in Gegenwart des Staatlichen Kontrollbeauftragten zu entnehmen und in sterilisierte Gefäße abzufüllen.

2. Wurde ein Tuberkulin dem Staatlichen Kontrollbeauftragten in mehreren Originalbehältern übergeben (§ 3), so bestimmt dieser, aus welchem Gefäß die Proben zu entnehmen sind.

3. Nach Entnahme der Probemengen sind die Originalbehälter in Gegenwart des Staatlichen Kontrollbeauftragten zu plombieren und in einem Raume abzustellen, den der Staatliche Kontrollbeauftragte unter Mitverschluß zu halten hat.

§ 7

Die Probefläschchen sind vor der Einsendung an das Staatliche Prüfungsinstitut in Gegenwart des Staatlichen Kontrollbeauftragten zu plombieren und mit einer Aufschrift zu versehen, aus der die genaue Bezeichnung des Präparates nebst Kontrollnummer, bei Aufbewahrung des Vorrates in verschiedenen Originalgefäßen die nähere Bezeichnung des Aufbewahrungsgefäßes und der Tag der Abfüllung der für das Prüfungsinstitut bestimmten Proben ersichtlich sind.

§ 8

Die Herstellungsstätte hat der Sendung ein Begleitschreiben nach Muster A beizufügen, aus dem die Zusammensetzung des zur Prüfung gestellten Tuberkulins, das Ergebnis der Wertbestimmung in der Herstellungsstätte, der Gehalt an keimwidrigen Mitteln sowie das Ergebnis der Prüfung auf Keimfreiheit und Verträglichkeit ersichtlich sind. In dem Begleitschreiben müssen ferner die Gesamtmenge des Tuberkulins und Anzahl, Inhalt und Bezeichnung der Einzelgefäße, in denen es aufbewahrt wird, sowie die zur Prüfung gestellte Menge angegeben sein. Das Begleitschreiben ist von dem Staatlichen Kontrollbeauftragten auf seine Richtigkeit zu prüfen und gegenzuzeichnen.

Staatliche Prüfung

§ 9

Die Staatliche Prüfung der Tuberkuline erstreckt sich auf die Feststellung der Keimfreiheit, der Verträglichkeit und des Gehaltes an wirksamer Substanz. Trockentuberkuline werden vor Ausführung der Prüfung in steriler physiologischer Kochsalzlösung so gelöst, daß auf 2 mg 1 ccm Flüssigkeit entfällt, diese Lösung wird in der gleichen Weise behandelt wie flüssiges Tuberkulin.

§ 10

1. Die Prüfung auf Keimfreiheit erfolgt nach den gebräuchlichen bakteriologischen Methoden. Mindestens

- a) 2 Röhren Fleischpeptonagar,
- b) 2 Röhren Nährbouillon,
- c) 2 Röhren Traubenzuckerbouillon,
- d) 2 Röhren Traubenzuckeragar,
- e) 2 Kälbchen Leberbouillon (50 ccm)

sind mit je fünf Tropfen Tuberkulin zu beimpfen. Der Inhalt der Röhren zu a) ist zu Platten auszugießen; der Inhalt der Röhren zu d) ist als Schüttelkultur in hoher Schicht anzulegen. Die Kälbchen zu e) sind unter Sauerstoffabschluß zu halten. Nach sechstägiger Bebrütung bei 37° C ist das Ergebnis der Prüfung festzustellen.

2. Haben sich aus dem zur Prüfung gestellten Tuberkulin in dieser Zeit Keime entwickelt, so ist es zurückzuweisen.

§ 11

1. Zur Prüfung auf Verträglichkeit wird zwei weißen Mäusen im Gewicht von 16 bis 18 g ein halbes Kubikzentimeter des zur Prüfung gestellten Tuberkulins unter die Haut gespritzt. Die Tiere dürfen im Verlauf von 24 Stunden keine oder nur unwesentliche Vergiftungserscheinungen zeigen.

2. Ferner werden je 3,0 ccm des zu prüfenden Tuberkulins unter die Bauchhaut von zwei etwa 300 g schweren Meerschweinchen gespritzt. Das Tuberkulin kann als verträglich angesehen werden, wenn die so behandelten Tiere höchstens bis zum zweiten Tage ein starkes Infiltrat zeigen, das sich, ohne durchbrechen oder Nekrosen zu erzeugen, am dritten Tage zurückbildet und am sechsten Tage nicht mehr feststellbar ist. Kommt es zu Durchbrüchen oder Nekrosen der Bauchhaut oder bilden sich die Infiltrate bis zum sechsten Tage nicht zurück, so ist das Tuberkulin zurückzuweisen.

§ 12

1. Der Gehalt an spezifisch wirksamer Substanz wird in Tuberkulin-Einheiten (TE) gemessen. Als Maßstab dient ein Standard-Tuberkulin von genau bekannter Wirksamkeit, das in dem Prüfungsinstitut aufbewahrt wird. Zur Durchführung der Staatlichen Prüfung wird eine aus dem Standard-Tuberkulin hergestellte Stammlösung verwandt, die in 1 ccm 100 000 TE enthält.

2. Zur Prüfung gestelltes flüssiges Tuberkulin muß mindestens 100 000 TE in 1 ccm, Trockentuberkulin mindestens 50 000 TE in 1 mg enthalten (vergl. §§ 15 und 18).

§ 13

1. Zur Prüfung des Gehaltes an wirksamer Substanz sind weiße Meerschweinchen im Gewicht von ca. 350 g mit 0,5 mg einer Aufschwemmung virulenter Tuberkelbakterien in physiologischer Kochsalzlösung subkutan am Nacken zu infizieren. Der für die Infektion verwendete Tuberkelbakterien-Stamm soll so virulent sein, daß die subkutane Injektion von 0,5 mg nach etwa fünf bis sechs Wochen eine ausgedehnte Tuberkulose der Lunge, Leber und Milz erzeugt. Die Tiere sind nach der Infektion so zu füttern und zu halten, daß sie während dieser Zeit möglichst auf ihrem Ausgangsgewicht bleiben.

2. Nach Ablauf von fünf Wochen ist ein Vorversuch vorzunehmen. Zu diesem Zwecke werden einem der infizierten Meerschweinchen 20 TE Standard-Tuberkulin (Volumen: 0,1 ccm) intrakutan in eine depilierte Hautstelle injiziert. Die Reaktion ist nach 48 Stunden abzulesen.

3. Ergibt die Vorprüfung eine deutliche Tuberkulin-Reaktion, so ist die Prüfung auf den Gehalt an wirksamer Substanz unverzüglich einzuleiten; andernfalls ist die Vorprobe eine Woche später zu wiederholen.

§ 14

1. 20 infizierte Tiere werden auf beiden Körperseiten vom Schulterblatt bis zum Hüfthöcker sorgfältig und unter Vermeidung jeder Verletzung der Haut geschoren, mit einem Depilatorium schonend depiliert und sofort getrocknet. Auf dem Rücken und in der Mitte des Bauches bleibt je ein kraniokaudal verlaufender Haarstreifen stehen.

2. Nach völliger Trocknung der Tiere werden mit Fleischfarbe auf jeder Seite elf Kreise von je 20 mm Durchmesser auf die enthaarten Hautflächen gestempelt, und zwar möglichst so, daß fünf Kreise längs des Rückenstreifens und sechs Kreise darunter liegen.

3. Zur Durchführung der Wertbemessung wird die Stammlösung des Standard-Tuberkulins so verdünnt, daß sich eine 500 TE in 1 ccm enthaltende Lösung ergibt. Das zur Prüfung gestellte Tuberkulin wird gemäß der Wertangabe der Herstellungsstätte so verdünnt, daß sich eine gleichwertige Lösung ergeben müßte. Die Verdünnungen werden mit blutisotonischer Kochsalz-Phosphat-Pufferlösung (pH = 7,3) hergestellt, die mit 1% Witte-Pepton und 5% Glycerin zu versetzen ist.

4. Die Prüfung des Standard-Tuberkulins und des zu bewertenden Tuberkulins erfolgt jeweils am gleichen Tier. Von jedem der beiden Präparate werden 0,1 — 0,07 — 0,05 — 0,03 — 0,02 — 0,014 — 0,01 — 0,007 — 0,005 — 0,003 — 0,002 ccm intrakutan injiziert, stets in dem Volumen von 0,1 ccm. Die Körperseite, an der das Standard-Tuberkulin und das zur Prüfung gestellte Tuberkulin eingespritzt wird, ist von Tier zu Tier zu wechseln.

5. Die Ablesung der Reaktionen erfolgt nach 48 und 72 Stunden in der Weise, daß man den Durchmesser der Reaktionsfläche mißt und als Indikator-dosis diejenige Menge nicht verdünnten Tuberkulins ermittelt, welcher eine Reaktionsfläche von 7 mm Durchmesser zugeordnet ist.

§ 15

1. Der Titer des geprüften Tuberkulins, d. h. die Anzahl der in 1 Kubikzentimeter enthaltenen Tuberkulin-Einheiten wird berechnet, indem man die Indikator-dosis des Standard-Tuberkulins durch die Indikator-dosis des geprüften Tuberkulins dividiert, das geometrische Mittel der bei den verschiedenen Tieren nach 48 und 72 Stunden gewonnenen Quotienten bildet und das Mittel mit 100 000 multipliziert. Die Anzahl der bei Trockentuberkulinen auf 1 mg Substanz entfallenden Tuberkulin-Einheiten entspricht der Hälfte dieses Wertes (§ 9).

2. Enthält das geprüfte Tuberkulin mindestens 100 000 TE in 1 ccm bzw. 50 000 TE in 1 mg, so ist es zuzulassen; andernfalls erfolgt seine Zurückweisung.

§ 16

Tuberkuline, die für veterinärmedizinische Zwecke Anwendung finden sollen, sind nach Abschluß der Wertbemessung gemäß §§ 12 bis 15 einer Prüfung am Rind zu unterziehen. Hierzu wird mindestens vier Schlachtrindern eine Dosis von 20 000 TE des Standard-Tuberkulins an der linken Halsseite, eine Handbreit vor der Schulterblattgräte, und eine Dosis von 20 000 TE des zu prüfenden Tuberkulins an der entsprechenden Stelle der rechten Halsseite intrakutan injiziert, und zwar jeweils in einem Volumen von 0,2 ccm. Das geprüfte Tuberkulin muß an den gleichen Tieren und in etwa gleicher Stärke positive Reaktionen ergeben wie das Standard-Tuberkulin. Befinden sich unter den zur Prüfung herangezogenen Tieren weniger als zwei positive Reagenten, so ist die Prüfung so oft zu wiederholen, bis mindestens zwei Tiere mit positiver Tuberkulinreaktion erfaßt worden sind. Ebenso ist die Prüfung zu wiederholen, falls ein Tier, welches auf das Standard-Tuberkulin negativ reagiert hat, gegenüber dem geprüften Tuberkulin eine deutliche Reaktion aufweist. Das Tuberkulin darf für veterinärmedizinische Zwecke keine Verwendung finden, falls es bei einem weiteren Tier eine unspezifische Reaktion erzeugt.

Freigabe

§ 17

Das Prüfungsinstitut macht das Ergebnis der Staatlichen Prüfung dem Hersteller durch Übersendung des Befundscheines nach Muster B, der vom Hersteller gleichzeitig mit dem Begleitschein nach Muster A einzusenden ist, unverzüglich bekannt.

§ 18

1. Der Staatliche Kontrollbeauftragte ist dafür verantwortlich, daß die der Staatlichen Prüfung unterliegenden Tuberkuline von der Herstellungsstätte nur dann in den Handel gebracht werden, wenn dies nach dem Ergebnis der Staatlichen Prüfung zulässig ist.

2. Die Entnahme der Plomben von den Originalbehältern (§ 7), die Abfüllung in die Versandgefäße und deren Plombierung darf nur unter seiner Aufsicht und nach seiner Dienstanweisung erfolgen.

3. Flüssige Original-Tuberkuline für humanmedizinische Zwecke sind in Konzentrationen von 100 000 TE/ccm abzugeben. Für veterinärmedizinische Zwecke sind außerdem Konzentrationen von 200 000 TE/ccm zulässig. Wertüberschüsse bis zu 20 % sind nicht zu deklarieren. Tuberkuline, deren Titer zwischen den zulässigen Werten oder darüber liegen und den nächsttieferen Wert um mehr als 20 % übersteigen, sind so zu verdünnen, daß das Endprodukt 100 000 oder 200 000 TE/ccm enthält. Auch Tuberkuline, die 200 000 TE/ccm enthalten oder diesen Wert um nicht mehr als 20 % übersteigen, dürfen auf Antrag der Herstellungsstätte so verdünnt werden, daß das Endprodukt 100 000 TE/ccm enthält. Alle Verdünnungen sind unter Aufsicht des Staatlichen Kontrollbeauftragten auszuführen und dem Prüfungsinstitut unter genauer Angabe der Mengenverhältnisse anzuzeigen. Original-Tuberkuline in trockener Form sind mit Wertangaben zu versehen, die je um 5000 TE/mg abgestuft sind.

4. Die Weiterverdünnung der Original-Tuberkuline zur Erstellung gebrauchsfertiger flüssiger, trockener oder salbenförmiger Präparate, soweit diese nicht durch den anwendenden Arzt oder Tierarzt oder durch einen Apotheker vorgenommen wird, und deren Abfüllung haben unter Aufsicht des Staatlichen Kontrollbeauftragten stattzufinden. Er ist dafür verantwortlich, daß die Versandgefäße mit derjenigen Tuberkulin-Menge beschriftet werden, welche die auf den Etiketten anzugebende Dosierung nach Tuberkulin-Einheiten gewährleistet, und macht in seinem Dienstbuche die entsprechenden Eintragungen.

§ 19

Der Staatliche Kontrollbeauftragte ist ferner dafür verantwortlich, daß die für den Verkehr bestimmten Abfüllungen einer sorgfältigen Sterilitätsprüfung nach dem in § 10 vorgeschriebenen Verfahren unterzogen werden. Von den aus dem gleichen Gefäß herrührenden Abfüllungen sind mindestens eine zu Beginn, eine in der Mitte und eine bei Beendigung jeder Entnahme ausgewählten Stichprobe zu prüfen. Für Salben entfällt diese Kontrolle.

§ 20

Aus den Aufschriften der Versandgefäße muß ersichtlich sein:

- 1) die Herstellungsstätte,
- 2) die genaue Bezeichnung des Präparates,
- 3) die Kontrollnummer,
- 4) die Bezeichnung „Staatlich geprüft“ sowie Ort und Tag der Prüfung,
- 5) die Wertangabe (Anzahl der in einem bestimmten Volumen oder einer bestimmten Gewichtsmenge enthaltenen Tuberkulin-Einheiten),
- 6) der späteste Zeitpunkt der Verwendbarkeit des Präparates.

Gebrauchsfertige Präparate sind in der gleichen Weise zu kennzeichnen wie die Original-Tuberkuline, aus denen sie erstellt werden.

§ 21

Hat die Herstellungsstätte die Freigabe zunächst nur für eine Teilmenge eines zur Prüfung gestellten Tuberkulins erwirkt, so kann sie für die restliche Menge bis zum Ablauf von neun Monaten die Freigabe auf Grund einer Identitätsbescheinigung beantragen.

§ 22

Wird ein Tuberkulin auf Grund der Staatlichen Prüfung als den Anforderungen nicht entsprechend zurückgewiesen, so hat der Staatliche Kontrollbeauftragte den Vorrat dem Hersteller wieder zur Verfügung zu stellen und in seinem Dienstbuche einen Vermerk darüber zu machen.

Einziehung

§ 23

Fünf Jahre nach der Freigabe werden die Tuberkuline einschließlich aller aus ihnen erstellten gebrauchsfertigen Präparate auf Antrag des Prüfungsinstituts durch die zuständigen Behörden aus dem Verkehr gezogen.

§ 24

Führen Nachprüfungen eines zugelassenen Tuberkulins zu einem Ergebnis, nach dem seine weitere Verwendung nicht zulässig ist, so hat das Prüfungsinstitut sofort bei der zuständigen Behörde zu beantragen, daß das betreffende Tuberkulin aus dem Verkehr gezogen wird.

Muster A

Begleitschein

- zu dem von in
 der Staatlichen Anstalt für experimentelle Therapie
 „Paul-Ehrlich-Institut“ zur Staatlichen Prüfung eingesandten Tuberkulin
 Kontroll-(Hauptbuch-)Nr.
 (entsprechend der Aufschrift auf den Probefläschchen)
 Art des Tuberkulins
 Gesamtmenge
 Zur Prüfung gestellte Mengen
 Bezeichnung und Inhalt der Einzelgefäße
 Zusammensetzung
 Art und Menge der Konservierungsmittel
 Ergebnis der Prüfung in der Herstellungsstätte
 a) Keimfreiheit
 b) Verträglichkeit
 c) Wertbestimmung: 1 ccm (1 mg) =
 Tuberkulin-Einheiten
 Tag der amtlichen Abfüllung der für das Prüfungsinstitut bestimmten Proben
 Tag der Einsendung an das Prüfungsinstitut
 Bemerkung

Der Staatliche Kontrollbeauftragte:

Der Vertreter der Herstellungsstätte:

Muster B

Bescheinigung

über das Ergebnis der Staatlichen Prüfung des von
 in
 der Staatlichen Anstalt für experimentelle Therapie
 „Paul-Ehrlich-Institut“

am
 eingesandten Tuberkulins
 Kontroll-(Hauptbuch-)Nr.
 Art des Tuberkulins
 Menge
 eingetroffen am vorm. — nachm.

I. Das Tuberkulin entspricht den Staatlichen Vorschriften; es hat den Wert von Tuberkulin-Einheiten in 1 ccm (mg)

II. Das Tuberkulin wird beanstandet, weil

Das Staatliche Prüfungsinstitut erhebt eine Prüfungsgebühr von

. DM

Bemerkungen:

Frankfurt/Main, den

Der Leiter
 des Staatlichen Prüfungsinstituts

(Dienststempel)

.
 Unterschrift und Amtsbezeichnung

Verordnung

zur Ausführung der Verordnung zur Regelung
 des Hopfenanbaus

Vom 23. April 1954

Auf Grund der §§ 2, 7 und 9 der Verordnung zur Regelung des Hopfenanbaus vom 13. 4. 1954 (BGBl. I S. 92) erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als Oberste Landesbehörde für Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern folgende Ausführungsbestimmungen:

Art. 1

1. Erhebungsstellen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Verordnung vom 13. 4. 1954 sind die Kreisverwaltungsbehörden. Sie führen die Erhebungen mit Hilfe der Gemeindebehörden durch.

2. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten trifft die näheren Anordnungen über die Durchführung der Erhebungen.

3. Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verteilt gemäß § 6 der Verordnung vom 13. 4. 1954 die dem Lande Bayern zugeweilte Hopfenanbaufläche auf die Hopfenanbaugebiete.

4. Eine Erlaubnis nach §§ 7 und 8 der Verordnung ist bei der Kreisverwaltungsbehörde zu beantragen, in deren Gebiet die zum Anbau vorgesehene Fläche liegt. Für den Bereich der zugelassenen Hopfenanbaugebiete (Nr. 3—8 HHV v. 13. 8. 1953 — GVBl. S. 148) entscheiden die Kreisverwaltungsbehörden selbständig; in den übrigen Gebieten bedürfen sie im Einzelfall der vorherigen Ermächtigung durch das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

5. Eine Rodung ist nach § 9 der Verordnung bei der Kreisverwaltungsbehörde anzuzeigen, in deren Gebiet die gerodete Hopfenfläche liegt.

6. Gegen Bescheide der Kreisverwaltungsbehörden ist innerhalb von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung oder Eröffnung des Bescheids an gerechnet, Beschwerde an die zuständige Regierung zulässig.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1954 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zum Vollzug der Verordnung über die Regelung der Hopfenanbaufläche vom 7. Mai 1951 (GVBl. S. 86/StAnz. Nr. 19) außer Kraft.

München, den 23. April 1954

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
 Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Schlögl, Staatsminister

Verordnung

über die Änderung der 4. Verordnung zum
 Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit
 Milch, Milcherzeugnissen und Fetten

Vom 26. April 1954

Auf Grund des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 28. 2. 1951 (BGBl. I S. 135) i. d. F. des Gesetzes vom 10. 12. 1952 (BGBl. I S. 811) wird mit Zustimmung des Staatsministeriums des Innern bestimmt:

Art. 1

Die 4. Verordnung zum Vollzug des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (Milch- und Fettgesetz) vom 21. 2. 1953 (GVBl. S. 27) wird wie folgt geändert:

1. Art. 4 erhält folgende Fassung:

Art. 4

(zu § 1 Abs. 3 MFG)

(1) Von der grundsätzlichen Milchablieferungspflicht an die Molkerei (§ 1 Abs. 1 MFG) und dem Verbot der unmittelbaren Abgabe von Milch durch Erzeuger an Milchhändler, Groß- und Kleinverbraucher können Ausnahmen nach den folgenden Bestimmungen eintreten.

(2) Die unmittelbare Abgabe von Milch an der Betriebsstätte des Erzeugers ist ohne besondere Genehmigung zulässig zum eigenen Verbrauch

- a) an die in dem landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieb oder seinen Nebenbetrieben beschäftigten Arbeitskräfte und deren Angehörige für die Dauer des Arbeitsverhältnisses;
- b) an Altenteiler der Familie des Erzeugers;
- c) an die im Erzeugerbetrieb wohnhaften Personen;
- d) an vereinzelte Abnehmer, wenn die Abgabe gelegentlich zum unmittelbaren Verzehr erfolgt.

(3) Die unmittelbare Abgabe von Milch an der Betriebsstätte des Erzeugers kann zugelassen werden

- a) allgemein für alle Erzeugerbetriebe in Gemeinden, Ortschaften oder getrennten Gemeindeteilen, in denen sich kein Milchhandelsgeschäft befindet;
- b) für einzelne Erzeugerbetriebe in ländlichen Gemeinden oder in Gemeindeteilen, in denen die Milchversorgung der Verbraucher nicht überwiegend durch Milchhandelsgeschäfte mit molkereimäßig bearbeiteter Milch erfolgt;

- c) für einzelne Erzeugerbetriebe in Gemeinden oder in Gemeindeteilen, in denen die Milchversorgung der Verbraucher überwiegend durch Milchhandelsgeschäfte mit molkereimäßig bearbeiteter Milch erfolgt.
- (4) Voraussetzung des Eintritts der Befreiung nach Abs. 2 und der Zulassung der Ausnahme nach Abs. 3 ist
- a) daß die allgemeine Trinkmilchversorgung nicht beeinträchtigt wird — im Streitfall entscheidet hierüber die zuständige Regierung — und
 - b) daß auch die Voraussetzungen zur Befreiung von der Bearbeitungspflicht nach der 5. Milchverordnung gegeben sind.
- Eine Ausnahme nach Abs. 3 soll regelmäßig nur zugelassen werden, wenn eine ordnungsmäßige Versorgung der Verbraucher mit Milch auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.
2. In Art. 8 Abs. 3 werden hinter dem Wort „Milch“ die Worte eingefügt:
„... sofern diese Prüfungen in den Molkereien selbst durchgeführt werden.“
3. In Art. 12 Abs. 1 Halbsatz 2 werden hinter dem Wort „Butterschmelzwerke“ die Worte angefügt
„... und Käseschmelzwerke“.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

München, den 26. April 1954

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**
Dr. Sch l ö g l, Staatsminister

Verordnung

über die Änderung der 5. Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes

Vom 26. April 1954

Auf Grund der §§ 37, 43, 52, 53 und 54 des Milchgesetzes (MG) vom 31. 7. 1930 (RGBl. I S. 421) i. d. F. des § 33 des Gesetzes über den Verkehr mit Milch, Milcherzeugnissen und Fetten (MFG) i. d. F. vom 10. 12. 1952 (BGBl. I S. 811) wird bestimmt:

Art. 1

Die 5. Verordnung zum Vollzug des Milchgesetzes (5. MV) vom 18. 6. 1953 (GVBl. S. 83) wird wie folgt geändert:

1. Im Eingang der VO ist statt der Worte „Auf Grund der §§ 37, 43 und 52 des Milchgesetzes“ zu setzen „Auf Grund der §§ 37, 43, 52, 53 und 54 des Milchgesetzes“.
2. In Art. 18 Abs. IV Satz 1 ist an Stelle der Worte „keimfrei gemachte Glasflaschen“ zu setzen „keimfrei gemachte Originalpackungen (Glasflaschen, Pergapackungen u. ä.)“.
3. In Art. 23 Abs. I Buchst. b Ziff. 1 werden die Worte „ständig oder nichtständig“ gestrichen und nach dem Wort „Angehörige“ unter Streichung des Beistrichs die Worte angefügt „für die Dauer des Arbeitsverhältnisses“.

4. Art. 24 erhält folgende Fassung:

Art. 24

- (I) Von der Vorschrift des Art. 22 MV kann allgemein eine Befreiung zugelassen werden für alle Erzeugerbetriebe in Gemeinden, Ortschaften oder getrennten Gemeindeteilen, in denen sich kein Milchhandelsgeschäft befindet. Ist nach dem Gutachten des zuständigen

Amstierarztes anzunehmen, daß die Milchversorgung aus Erzeugerbetrieben, die dem staatlich gelenkten, freiwilligen Tuberkulosebekämpfungsverfahren angeschlossen sind, sichergestellt erscheint, so ist die Befreiung von der Vorschrift des Art. 22 MV nur diesen Betrieben zu erteilen. Sobald die Möglichkeit besteht, ist die Erteilung der Befreiung auf die staatlich als tuberkulosefrei anerkannten Betriebe zu beschränken.

(II) Entspricht ein Stall nicht den gesundheitlichen Mindestbestimmungen des Milchgesetzes und der 1. AV sowie den gegebenenfalls vom Staatsministerium des Innern im Benehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten gestellten weiteren allgemeinen Forderungen für das betreffende Erzeugergebiet, so ist dem Erzeuger die Milchabgabe durch Einzelverfügung zu untersagen.

(III) Eine Befreiung von der Bearbeitungspflicht nach Art. 22 kann auch Milchsammelstellen und Milchverarbeitungsstellen (Art. 20 und 35 Abs. II MV) erteilt werden, die berechtigt sind, einen beschränkten örtlichen Bedarf an Trinkmilch oder Entrahmter Trinkmilch zu decken. Voraussetzung ist jedoch, daß diese Milch aus Erzeugerbetrieben stammt, die einer laufenden regelmäßigen tierärztlichen Überwachung unterstellt (Art. 25 Abs. II Satz 2 bis 5 MV) und dem staatlich gelenkten, freiwilligen Tuberkulosebekämpfungsverfahren angeschlossen sind; Art. 24 Abs. I Satz 3 und Art. 25 Abs. III Satz 3 gelten sinngemäß. Hiervon kann eine Befreiung durch die zuständige Regierung nach Anhörung des Regierungsmolkereirats und Regierungsveterinärrats und des staatlichen Gesundheitsamtes erteilt werden; für das Gebiet der Emmentalerkäserei ist die Regierung ermächtigt, diese Befugnis auf die Kreisverwaltungsbehörden zu übertragen.

5. Art. 25 erhält folgende Fassung:

Art. 25

- (I) Von der Vorschrift des Art. 22 MV kann für einzelne Erzeugerbetriebe eine Befreiung erteilt werden in ländlichen Gemeinden oder in Gemeindeteilen, in denen die Milchversorgung der Verbraucher nicht überwiegend durch Milchhandelsgeschäfte mit molkereimäßig bearbeiteter Milch erfolgt. Eine Befreiung soll im allgemeinen nur erteilt werden, wenn eine ordnungsgemäße Versorgung der Verbraucher mit Milch auf andere Weise nicht sichergestellt werden kann.
- (II) Voraussetzung einer Befreiung ist, daß der Erzeugerbetrieb dem staatlich gelenkten, freiwilligen Tuberkulosebekämpfungsverfahren angeschlossen und einer laufenden regelmäßigen tierärztlichen Überwachung des Rinderbestandes unterstellt ist. Als solche gilt nur eine mindestens vierteljährliche Untersuchung auf Tuberkulose und alle sonstigen auf Menschen übertragbaren Tierkrankheiten sowie auf Eutererkrankungen. Der Tierhalter hat eine tierärztliche Bescheinigung über die Ergebnisse der tierärztlichen Untersuchung erstmals vor Erteilung der Befreiung und dann laufend vierteljährlich der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Die Krankheiten, auf die sich die tierärztliche Untersuchung unbedingt erstrecken muß, sind
1. Tuberkulose,
 2. Infektion mit Bakterien der Enteritisgruppe,

3. Infektion mit Abortus Bang-Bakterien und
4. Gelber Galt.

Durch den die tierärztliche Überwachung durchführenden Tierarzt sind folgende Proben an die zuständige staatliche Veterinäruntersuchungsanstalt in Schleißheim bzw. Nürnberg einzusenden:

1. Ausscheidungsproben bei klinisch tuberkuloseverdächtigen Tieren,
2. zweimal jährlich eine Sammelmilchprobe, die gleichzeitig auf Tuberkulose, Abortus Bang, Enteritischeime und gelben Galt zu untersuchen ist und
3. Verfolgungs- und Einzelproben bei positivem Befund der vorher eingesandten Proben. Mit den tierärztlichen Bescheinigungen sind die Befunde über die Ergebnisse der Probeuntersuchungen an der zuständigen Veterinäruntersuchungsanstalt jeweils der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

(III) In diesen Gemeinden und Gemeindeteilen kann auch Milchhandelsgeschäften der Bezug und die Abgabe von un bearbeiteter Trinkmilch gestattet werden. Voraussetzung hierfür ist, daß die Milch aus bestimmten, namentlich zu bezeichnenden Erzeugerbetrieben stammt, deren Rinderbestände dem staatlich gelenkten, freiwilligen Tuberkulosebekämpfungsverfahren angeschlossen sind und einer laufenden, regelmäßigen, tierärztlichen Überwachung (Abs. II) unterstehen und daß die Milch gesondert aufbewahrt und deutlich als Rohmilch gekennzeichnet wird. Der zum Bezug der Milch berechnete Betriebsinhaber hat für jeden Lieferbetrieb eine tierärztliche Bescheinigung über die Ergebnisse der tierärztlichen Untersuchung zusammen mit den Befunden über die Ergebnisse der Probenuntersuchungen an der zuständigen Veterinäruntersuchungsanstalt erstmals vor Erteilung der Genehmigung zum Rohmilchverkauf und weiterhin vierteljährlich der Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen. Art. 24 Abs. I Satz 3 gilt sinngemäß.

6. Art. 26 erhält folgende Fassung:

Art. 26

- (I) Von der Vorschrift des Art. 22 MV kann eine Befreiung für einzelne Erzeugerbetriebe in Gemeinden oder in Gemeindeteilen erteilt werden, in denen die Milchversorgung der Verbraucher überwiegend durch Milchhandelsgeschäfte mit molkereimäßig bearbeiteter Milch erfolgt.
 - (II) Voraussetzung einer Befreiung ist, daß der Erzeugerbetrieb einer laufenden regelmäßigen tierärztlichen Überwachung seines Tierbestandes untersteht (Art. 25 Abs. II Satz 2 bis 5 MV) und der Tierbestand für tuberkulosefrei erklärt ist.
7. In Art. 31 ist statt „Art. 21 Abs. V“ zu setzen „Art. 20 Abs. IV“.
 8. In Art. 43 Abs. IV werden die Worte „durch längere Tätigkeit“ ersetzt durch „durch praktische Betätigung unter Anleitung von mindestens einer Woche“.
 9. Dem Art. 43 wird als Abs. VII angefügt: „(VII) Wird Milch von einem Milchgroß- oder -kleinhändler in mehreren Zweigstellen ausgegeben, so hat auch jeder verantwortliche Leiter oder Geschäftsführer oder Verkäufer jeder Zweigstelle die Sachkunde gemäß Abs. IV nachzuweisen.“

10. In Art. 44 Abs. I Ziff. 1 und 6 wird je die Ziffer „2,60“ ersetzt durch „2,50“.

11. In Art. 44 Abs. I Ziff. 2 wird die Ziffer „2“ ersetzt durch „1,50“.

12. In Art. 44 Abs. I Ziff. 6 wird als Satz 3 angefügt: „Seine Wände müssen bis zu einer Höhe von 1,50 m mit einem hellen, abwaschbaren Anstrich oder Belag versehen sein.“

13. Art. 46 Abs. I erhält folgende Fassung:

(I) Die Mindestmilchmenge (§ 14 Abs. 5 Nr. 6 MG) ist von der Kreisverwaltungsbehörde unter ausschließlicher Berücksichtigung der an die Verbraucher (§ 2 Abs. 1 und 2 MG) abgegebenen Milch (Trinkmilch) nach Anhörung des Regierungsmolkereirats so festzusetzen, daß durch den Umsatz der Betriebe die Erfüllung der an ihre Einrichtung und Betriebsweise zu stellenden gesundheitlichen Anforderungen gewährleistet ist. Soweit eine Mindestmenge von der Kreisverwaltungsbehörde für eine Gemeinde nicht festgesetzt ist, gilt die der Einwohnerzahl der Gemeinde nach Art. 45 Abs. II entsprechende Menge Milch als Mindestmilchmenge der Gemeinde.

14. In Art. 48 Abs. I ist als zweiter Unterabsatz einzufügen:

„Die Abgabe ist regelmäßig nur gestattet, wenn der Berechnete zum Milchhandel von einer festen Betriebsstätte aus zugelassen ist, die in jeder Weise, insbesondere hinsichtlich der Raum-, Wasch- und Reinigungsanlagen den gesetzlichen Bedingungen entspricht und der Wagenladen von dieser Betriebsstätte aus eingesetzt wird. Ausnahmen können mit Zustimmung der Regierung zugelassen werden.“

15. In Art. 50 Abs. I ist nach der Ziff. „43“ ein Beistrich zu setzen und einzufügen „44 Abs. III“.

16. In Abschnitt IX ist die Überschrift zu ändern in „Übergangs- und Schlußbestimmungen“.

17. In Abschnitt IX ist einzufügen:

Art. 51

Waschraum bei bestehenden Milchgeschäften

Kann für ein bestehendes Milchgeschäft, das alle übrigen Anforderungen der Art. 43 bis 45 MV erfüllt, als Nebenraum ein ebenerdiger Waschraum nach Art. 44 Abs. I Nr. 6 MV nicht geschaffen werden, so kann die Genehmigungsbehörde mit Zustimmung des Regierungsmolkereirats als Kannen- und Gerätewaschraum ausnahmsweise einen nicht ebenerdigen Raum unter der Voraussetzung zulassen, daß

1. der Raum sich in nächster Nähe des Ladenraums befindet,
2. keine unmittelbare Verbindung mit anderen Kellerräumen vorhanden ist,
3. der Raum eine Bodenfläche von mindestens 12 qm und eine Höhe von 2,50 m aufweist,
4. die Decke mindestens 1,30, der Scheitel der Fensteröffnung mindestens 1 m über dem umgebenden Erdreich liegt, wobei das Fenster mindestens 1,30 m hoch und 1,20 m breit sein muß,
5. vor dem Fenster ein Lichtschacht angelegt ist, der die Breite des Fensters und die Unterkante unter der Erdoberfläche um mindestens 0,20 m überschreitet und einen lichten Mauerabstand von mindestens 0,50 m hat.

18. „Art. 51“ und „Art. 52“ ist zu ändern in „Art. 52“ und „Art. 53“.
19. In Art. 53 (neu) ist für die 4. MV vom 18. 9. 1951 der Hinweis „(GVBl. S. 286)“ zu berichtigen in „(GVBl. S. 186)“.
20. In der Anlage 2 ist im letzten Absatz statt „Ziff. 3—12“ zu setzen „Ziff. 3—10“.

Art. 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

München, den 26. April 1954

**Bayer. Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**

Dr. Sch l ö g l, Staatsminister

Bayer. Staatsministerium des Innern

Dr. W. Ho e g n e r, Staatsminister

Zweite Anordnung

zur Änderung und Ergänzung der Anordnung über die Ausstattung polizeilichen und nicht- polizeilichen Personals mit Schußwaffen für Zwecke der zivilen Sicherheit

Vom 12. April 1954

Abschnitt B der Anordnung über die Ausstattung polizeilichen und nichtpolizeilichen Personals mit Schußwaffen für Zwecke der zivilen Sicherheit vom 4. Oktober 1951 (GVBl. S. 202) i. d. F. der Anordnung zur Änderung und Ergänzung dieser Anordnung vom 20. 11. 1952 (GVBl. S. 301) wird im Benehmen mit den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten geändert wie folgt:

1. Ziff. I Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zum Besitz und zum Führen von nichtautomatischen Pistolen oder Revolvern und der dazugehörigen Munition bis zum jeweiligen Höchstbestand von 50 Patronen je Waffe können Personen ermächtigt werden, gegen deren Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen und bei denen ein Bedürfnis nachgewiesen wird.“

2. Ziff. III wird geändert wie folgt:

a) In Abs. 2 werden die Worte „des Staates oder“ gestrichen.

b) Nach Abs. 2 werden folgende Absätze eingefügt:

„(3) Werden den in Abschnitt A Ziff. I bezeichneten Personen Faustfeuerwaffen dienstlich nicht geliefert, so ist die vorgesetzte Dienst- oder die Aufsichtsstelle befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Besitz und zum Führen einer privat beschafften Faustfeuerwaffe ersichtlich ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

(4) Bei Personen im Dienst des Staates oder der Landeszentralbank von Bayern, die nicht unter Abschnitt A Ziff. I fallen und denen von der zuständigen Behörde oder der Landeszentralbank von Bayern unter den Voraussetzungen der Ziff. I dieses Abschnitts das Recht zum Besitz und zum Führen von Faustfeuerwaffen verliehen ist, tritt hinsichtlich der dienstlich gelieferten Waffen an die Stelle des Waffenscheins eine entsprechende Bescheinigung, die von der vorgesetzten Dienst- oder Aufsichtsstelle ausgestellt wird. Werden solchen Personen Faustfeuerwaffen dienstlich nicht geliefert, so ist die vorgesetzte Dienst- oder die Aufsichtsstelle befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Besitz und zum Führen einer

privat beschafften Faustfeuerwaffe ersichtlich ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.“

c) Der bisherige Abs. 3 dieser Ziffer wird Abs. 5. Satz 2 dieses Absatzes wird gestrichen.

d) Der bisherige Abs. 4 dieser Ziffer wird Abs. 6. Nach dem Wort „Waffenschein“ werden die Worte „und jede Bescheinigung nach Abs. 3 und 4“ eingefügt.

3. Ziff. VI wird geändert wie folgt:

a) In Abs. 1 wird hinter „Ziff. III Abs. 2“ eingefügt „und 4 Satz 1“.

b) In Abs. 2 werden hinter dem Wort „Person“ die Worte „im Sinn der Ziff. III Abs. 2 und 4 Satz 1“ eingefügt.

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Verliert eine Person im Sinn der Ziff. III Abs. 3 die Eigenschaft, kraft deren sie nach Abschnitt A Ziff. I dienstlich mit Waffen ausgestattet werden konnte, so hat sie eine Bescheinigung nach Ziff. III Abs. 3 ihrer vorgesetzten Dienst- oder Aufsichtsbehörde zurückzugeben.“

4. Ziff. VII wird geändert wie folgt:

a) In Abs. 1 werden hinter dem Wort „Waffenschein“ die Worte „oder eine Bescheinigung nach Ziffer III Abs. 3 oder 4“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden hinter dem Wort „Waffenscheine“ die Worte „sowie Bescheinigungen nach Ziffer III Abs. 3 und 4“ eingefügt.

5. Der Ziffer VIII wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Dienst- oder Aufsichtsstellen, staatliche Behörden und die Landeszentralbank von Bayern bezüglich der von ihnen nach Ziffer III Abs. 3 oder 4 ausgestellten Bescheinigungen sowie für die Inhaber solcher Bescheinigungen.“

6. In Ziff. IX Abs. 1 Satz 1 treten an die Stelle der Worte „der Ziff. I“ die Worte „dieses Abschnitts“.

7. In Ziff. X Buchstabe a und b treten an die Stelle der Worte „der Ziff. I“ jeweils die Worte „dieses Abschnitts“.

8. Ziff. XI wird geändert wie folgt:

a) In Satz 1 treten an die Stelle der Worte „der Ziff. I“ die Worte „dieses Abschnitts“; hinter dem Wort „Waffenscheins“ werden die Worte „oder einer Bescheinigung nach Ziffer III Abs. 3 oder 4“ eingefügt.

b) In Satz 2 treten an die Stelle der Worte „des Waffenscheins“ die Worte „des Scheins“.

c) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt: „Die Eintragung ist durch den Waffenhändler, durch die Kreisverwaltungsbehörden oder in den Fällen der Ziff. III Abs. 3 und 4 auch durch die dort genannten Stellen vorzunehmen.“

In der Anlage wird die Anordnung über die Ausstattung polizeilichen und nichtpolizeilichen Personals mit Schußwaffen für Zwecke der zivilen Sicherheit in der jetzt geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Anlage zur Anordnung vom 4. 10. 1951 (GVBl. S. 202) bleibt unverändert.

Diese Anordnung tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

München, den 12. April 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Ho e g n e r, Staatsminister

Anlage**Anordnung****über die Ausstattung polizeilichen und nichtpolizeilichen Personals mit Schußwaffen für Zwecke der zivilen Sicherheit in der Fassung vom 12. April 1954.**

In Übereinstimmung mit den grundsätzlichen Entscheidungen der Alliierten Hohen Kommission hat das Amt des Amerikanischen Hohen Kommissars für Deutschland die Aufhebung aller bis zum 5. 7. 1951 erlassenen Anordnungen und Anweisungen der amerikanischen Besatzungsmacht über die Bewaffnung der deutschen Polizei verfügt und durch neue Anweisungen über die Ausstattung polizeilichen und nichtpolizeilichen Personals mit Schußwaffen für Zwecke der zivilen Sicherheit ersetzt. Auf Grund dieser, dem Bayerischen Ministerpräsidenten mit Schreiben des Landeskommissars für Bayern vom 11. 7. 1951 und vom 19. 6. 1952 mitgeteilten Anweisungen in Verbindung mit Art. 7 der Durchführungsverordnung Nr. 11 zum Gesetz Nr. 24 der AHK (Neufassung) vom 26. 7. 1951 (Abl. AHK S. 1097) wird im Benehmen mit den Staatsministerien der Justiz, der Finanzen, für Wirtschaft und Verkehr und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgendes angeordnet:

Abschnitt A**I.**

Die Beamten der staatlichen und gemeindlichen Polizeien einschließlich der ihnen nach Titel 9—215 der Vorschriften der ehemaligen amerikanischen Militärregierung unterstellten Schutzleute oder Wachmannschaften, die Vollzugsbeamten der Justizverwaltung und des Arbeitshauses Rebdorf, die im Forst-, Feld- und Jagdschutz verwendeten Beamten, Angestellten und sonstigen Personen, welche entweder einen Diensteid geleistet haben oder auf Grund der gesetzlichen Vorschriften als Forst-, Feld- oder Jagdschutzberechtigte eidlich verpflichtet oder amtlich bestätigt sind, sowie die Fischereibeamten und die amtlich verpflichteten Fischereiaufseher können für Zwecke ihres Dienstes mit den notwendigen Schußwaffen und der dazugehörigen erforderlichen Munition ausgestattet werden.

II.

(1) Die Beschaffung von Schußwaffen und Munition für den in Ziff. I genannten Personenkreis bemißt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes Nr. 24 der AHK vom 30. 3. 1950 (Abl. AHK S. 251) in der Fassung des Gesetzes Nr. 61 der AHK vom 19. 7. 1951 (Abl. AHK S. 1047) und den zu diesem Gesetz ergangenen Durchführungsverordnungen, insbesondere der Durchführungsverordnung Nr. 11 vom 26. 7. 1951 (Abl. AHK S. 1097).

(2) Anträge auf Lieferung sind — mit Ausnahme der Bereitschaftspolizei, für die besondere Anordnungen gelten — von der jeweils obersten Dienstbehörde (bei den Städten und Gemeinden mit eigener Polizei von den Stadt- und Gemeinderäten) an das Bayer. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung zu richten.

III.

Das Bayerische Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung hat über die in Besitz der Polizei und des übrigen in Ziff. I genannten Personenkreises befindlichen Schußwaffen und Munitionsmengen ein Verzeichnis zu führen, aus dem folgendes hervorgehen muß:

- a) Name der bewaffneten Personen sowie Anzahl und Art der an sie ausgegebenen Schußwaffen unter Abgabe von Nummern und Typen;
- b) Verlust, Wiederauffindung, Vernichtung oder anderweitige Verwendung der Schußwaffen;
- c) Munitionsbestand.

Dieses Verzeichnis ist zur jederzeitigen Einsichtnahme durch einen bevollmächtigten Vertreter des Amerikanischen Hohen Kommissars oder des Amerikanischen Generalkonsulats in München bereit zu halten.

IV.

(1) Ein inhaltlich gleiches Verzeichnis haben zu führen:

- a) Im Bereich der staatlichen Polizei jede Dienststelle für die ihr angehörenden Beamten und Angestellten;
- b) im Bereich der Städte und Gemeinden mit eigener Polizei die von den Stadt- und Gemeinderäten bestimmten Dienststellen;
- c) im Bereich der Justizverwaltung die vom Staatsministerium der Justiz bestimmten Behörden oder Dienststellen;
- d) im Bereich der staatlichen Forstverwaltung jede Behörde oder Dienststelle für die ihr angehörenden Beamten, Angestellten und sonstigen Personen;
- e) für die übrigen Forst-, Feld- und Jagdschutzberechtigten sowie die Fischereibeamten und Fischereiaufseher im Sinne der Ziff. I die Kreisverwaltungsbehörden.

(2) Die unter a) bis e) genannten Dienststellen haben Veränderungen im Waffenbestand und Waffenbesitz über die jeweils obersten Dienstbehörden (bei Städten und Gemeinden mit eigener Polizei über die Stadt- und Gemeinderäte) zum 1. jeden Vierteljahres an das Bayer. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung zu melden.

V.

(1) Zu Verlust geratene oder auf sonstige Weise abhanden gekommene sowie wiederaufgefundene Schußwaffen sind, soweit sie vom Bayer. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung beschafft wurden, diesem über die jeweils oberste Dienstbehörde auf dem schnellsten Weg zu melden. Das gleiche gilt für unbrauchbar gewordene Schußwaffen, über deren weitere Verwendung das Bayer. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung entscheidet.

(2) Für die Verpflichtung der staatlichen und gemeindlichen Polizeien, zu Verlust geratene und wiederaufgefundene Schußwaffen an das Bayer. Landeskriminalamt zu melden und gegebenenfalls zum Vergleichsbeschuß einzusenden, gilt Abschnitt III Ziff. 5 der ME vom 27. 7. 1951 Nr. IC 1 — 2321 I/2 betr. Schußwaffenerkennungsdienst (MABl. S. 352).

VI.

Die Dienstaussweise der Schußwaffenträger sind von der zur Ausstellung des Ausweises zuständigen Behörde oder Dienststelle mit folgendem Vermerk zu versehen:

„Der Inhaber dieses Ausweises ist zum Tragen von Schußwaffen in Ausübung seines Dienstes berechtigt.“

VII.

Waffen und Dienstaussweise sind auf Verlangen eines bevollmächtigten Vertreters des Amerikanischen Hohen Kommissars oder des Amerikanischen Generalkonsulats in München zur Besichtigung bzw. Einsichtnahme vorzulegen.

Abschnitt B**I.**

(1) Zum Besitz und zum Führen von nichtautomatischen Pistolen oder Revolvern und der dazugehörigen Munition bis zum jeweiligen Höchstbestand von 50 Patronen je Waffe können Personen ermächtigt werden, gegen deren Zuverlässigkeit keine Be-

denken bestehen und bei denen ein Bedürfnis nachgewiesen wird.

(2) Ein Bedürfnis im Sinne des Abs. 1 wird anerkannt

- a) bei Personen, die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit die Aufgabe haben, fremdes Leben oder Eigentum vor Angriffen zu schützen, ohne daß in jedem Fall ausreichender Polizeischutz gewährleistet ist,
- b) bei Personen, deren eigenes Leben oder Eigentum aus besonderen Gründen erhöhter Gefahr ausgesetzt ist, ohne daß in jedem Falle ausreichender Polizeischutz gewährleistet ist.

II.

Nichtautomatische Pistolen und Revolver im Sinne dieser Anordnung sind Faustfeuerwaffen, bei denen für jeden Schuß der Abzug betätigt werden muß.

III.

(1) Personen im Sinne der Ziff. I haben bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde Antrag auf Ausstellung eines Waffenscheins zu stellen. Die Kreisverwaltungsbehörde prüft, ob die Voraussetzungen der Ziff. I vorliegen und entscheidet über den Antrag. Wird ein Waffenschein erteilt, so gilt er zugleich als Ermächtigung zum Besitz einer Faustfeuerwaffe und der zugehörigen Munition im Sinne des Art. 8 Abs. 1 der Durchführungsverordnung Nr. 11 zum AHK-Gesetz Nr. 24 (Neufassung) (Amtsblatt der AHK 1951 S. 1097).

(2) Gehört die zu bewaffnende Person der Verwaltung einer Gemeinde, einer Körperschaft des öffentlichen Rechts oder einem öffentlichen oder privaten Unternehmen an, so kann auch die Verwaltung, die Körperschaft oder das Unternehmen den Antrag auf Bewaffnung der bei ihr beschäftigten Person stellen. In diesem Fall ist zur Erteilung eines Waffenscheins nach Abs. 1 dieser Ziffer und § 23 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes vom 19. März 1938 (RGBl. I S. 270) die Kreisverwaltungsbehörde zuständig, in deren Bereich die Verwaltung, die Körperschaft oder das Unternehmen den Sitz hat, sofern sich der Wohnsitz der zu bewaffnenden Person nicht an diesem Sitz befindet.

(3) Werden den in Abschnitt A Ziff. I bezeichneten Personen Faustfeuerwaffen dienstlich nicht geliefert, so ist die vorgesetzte Dienst- oder die Aufsichtsstelle befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Besitz und zum Führen einer privat beschafften Faustfeuerwaffe ersichtlich ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Bei Personen im Dienst des Staates oder der Landeszentralbank von Bayern, die nicht unter Abschnitt A Ziff. I fallen und denen von der zuständigen Behörde oder der Landeszentralbank von Bayern unter den Voraussetzungen der Ziff. I dieses Abschnitts das Recht zum Besitz und zum Führen von Faustfeuerwaffen verliehen ist, tritt hinsichtlich der dienstlich gelieferten Waffen an die Stelle des Waffenscheins eine entsprechende Bescheinigung, die von der vorgesetzten Dienst- oder Aufsichtsstelle ausgestellt wird. Werden solchen Personen Faustfeuerwaffen dienstlich nicht geliefert, so ist die vorgesetzte Dienst- oder die Aufsichtsstelle befugt, ihnen eine Bescheinigung auszustellen, aus der das Recht zum Besitz und zum Führen einer privat beschafften Faustfeuerwaffe ersichtlich ist. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ausstellung, Widerruf und Einziehung des Waffenscheins sowie die Einziehung von Waffen und Munition bemessen sich neben den Vorschriften dieser Anordnung nach den einschlägigen Bestimmun-

gen des Waffengesetzes vom 18. März 1938 (RGBl. I S. 265) und der Verordnung zur Durchführung des Waffengesetzes.

(6) Jeder Waffenschein und jede Bescheinigung nach Abs. 3 und 4 kann auf Verlangen des Amerikanischen Generalkonsulats in München ohne Angabe von Gründen eingezogen werden.

IV.

(1) An ein und dieselbe Person darf nur ein Waffenschein und dieser nur für eine Waffe ausgestellt werden. Vor der Ausstellung ist die für den Wohnsitz bzw. Ort des dauernden Aufenthalts der zu bewaffnenden Person zuständige Polizeidienststelle zu hören.

(2) Sollen mehrere Personen eine Waffe gemeinsam besitzen oder benützen, so ist die Waffe in die Waffenscheine sämtlicher Besitzer oder Benützer einzutragen. Geht die gemeinsame Waffe in den alleinigen Besitz eines einzelnen über, so ist die Eintragung in den Waffenscheinen der übrigen Mitbesitzer durch die zur Ausstellung der Waffenscheine zuständigen Kreisverwaltungsbehörden zu streichen.

V.

Die Waffenscheine sind nach dem Muster der Anlage auszustellen.

VI.

(1) Wird eine Person im Sinne der Ziff. III Abs. 2 und 4 Satz 1 von einer Verwaltung, einer Körperschaft oder einem Unternehmen dienstlich mit einer Waffe ausgestattet, so ist der Leiter der Verwaltung, der Körperschaft oder des Unternehmens für die Sicherheit der Schußwaffe und die Einhaltung der Vorschriften dieser Anordnung durch die Waffenträger verantwortlich.

(2) Scheidet eine bewaffnete Person im Sinne der Ziff. III Abs. 2 und 4 Satz 1 aus dem Beschäftigungsverhältnis aus, wird sie anderweitig verwendet oder kommt sie aus sonstigen Gründen nicht mehr als Waffenträger in Betracht, so ist der Waffenschein an die Ausstellungsbehörde zurückzugeben.

(3) Verliert eine Person im Sinne der Ziff. III Abs. 3 die Eigenschaft, kraft deren sie nach Abschnitt A Ziff. I dienstlich mit Waffen ausgestattet werden konnte, so hat sie eine Bescheinigung nach Ziff. III Abs. 3 ihrer vorgesetzten Dienst- oder Aufsichtsbehörde zurückzugeben.

VII.

(1) Wer eine Schußwaffe führt, muß sich jederzeit an Ort und Stelle durch einen Waffenschein oder eine Bescheinigung nach Ziff. III Abs. 3 oder 4 ausweisen können. Ist eine Person auf Grund der Ziff. I Abs. 2 Buchst. a zum Schußwaffenbesitz ermächtigt worden, so darf sie die Waffe nur in Ausübung ihres Berufes sowie auf dem Weg vom oder zum Ort der Berufsausübung und nur dann führen, wenn die Art des Berufes dies erfordert.

(2) Waffen und Waffenscheine sowie Bescheinigungen nach Ziff. III Abs. 3 und 4 sind auf Verlangen eines bevollmächtigten Vertreters des Amerikanischen Hohen Kommissars oder des Amerikanischen Generalkonsulats in München zur Besichtigung bzw. Einsichtnahme vorzulegen.

VIII.

(1) Die Landpolizeiinspektionen und die Stadt- und Gemeindepolizeien haben ein Verzeichnis der in

ihrem Zuständigkeitsbereich nach Maßgabe der Ziff. I bewaffneten Personen sowie der an diese Personen ausgegebenen Schußwaffen und Munitionsmengen zu führen.

(2) Zu diesem Zweck haben die Kreisverwaltungsbehörden den Landpolizeiinspektionen bzw. den Stadt- und Gemeindepolizeien von der Ausstellung, dem Widerruf, der Einziehung und der Rückgabe eines Waffenscheins sowie von der Einziehung von Waffen und Munition Mitteilung zu machen. Außerdem haben die Inhaber von Waffenscheinen die Inbesitznahme sowie den Verlust, das sonstige Abhandenkommen, das Unbrauchbarwerden oder die Wiederauffindung einer Schußwaffe unverzüglich der für ihren Wohnsitz bzw. Ort des dauernden Aufenthaltes zuständigen Landpolizeiinspektion bzw. der Stadt- oder Gemeindepolizei anzuzeigen. Abschnitt A Ziff. V Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Abs. 2 gilt entsprechend für Dienst- oder Aufsichtsstellen, staatliche Behörden und die Landeszentralbank von Bayern bezüglich der von ihnen nach Ziff. III Abs. 3 oder 4 ausgestellten Bescheinigungen sowie für die Inhaber solcher Bescheinigungen.

IX.

(1) Das Bayer. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung hat ein Verzeichnis der in Bayern nach Maßgabe dieses Abschnitts bewaffneten Personen sowie der an diese Personen ausgegebenen Schußwaffen und Munitionsmengen zu führen. Zu diesem Zweck haben die Landpolizeiinspektionen und die Stadt- und Gemeindepolizeien Abschrift des von ihnen zu führenden Verzeichnisses dem Bayer. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung vorzulegen. Veränderungen des Verzeichnisses sind zum 1. jeden Monats nachzureichen.

(2) Bevollmächtigte Vertreter des Amerikanischen Generalkonsulats in München können in das vom Bayer. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung zu führende Verzeichnis jederzeit Einsicht nehmen; auf Verlangen des Generalkonsulats oder eines bevollmächtigten Vertreters muß aus dem Verzeichnis die gewünschte Auskunft gegeben werden.

X.

Das Bayer. Beschaffungsamt für Polizeiausrüstung hat dem Staatsministerium des Innern zum 10. jeden Monats ein Verzeichnis in doppelter Fertigung vorzulegen, aus dem folgendes zu entnehmen ist:

- a) Sämtliche Personen im Sinne dieses Abschnitts, die zum Besitz von Waffen und Munition ermächtigt sind, gegebenenfalls unter Angabe der Verwaltung, der Körperschaft oder des Unternehmens, dem sie angehören;
- b) Gesamtzahl der Schußwaffen und Patronen, die von Personen im Sinne dieses Abschnitts in Besitz gehalten werden.

XI.

Waffen und Munition dürfen an Personen im Sinne dieses Abschnitts nur gegen Vorlage eines Waffenscheins oder einer Bescheinigung nach Ziffer III Abs. 3 oder 4 überlassen werden. Die Überlassung der Waffe ist auf der Rückseite des Scheins einzutragen. Die Eintragung ist durch den Waffenhändler, durch die Kreisverwaltungsbehörden oder in den Fällen der Ziffer III Abs. 3 und 4 auch durch die dort genannten Stellen vorzunehmen.

XII.

Wer gewerbsmäßig Faustfeuerwaffen oder dazugehörige Munition bearbeiten oder instandsetzen will, bedarf der Erlaubnis des Staatsministeriums

des Innern. Die §§ 2 Abs. 3, Abs. 4 S. 1 und Abs. 5, 3—7 und 12 der Ersten Anordnung der Bundesregierung über Sportwaffen und Munition vom 12. Januar 1951 (B.Anz. Nr. 9) und die Bestimmungen zu § 2 Ziff. 2 sowie zu §§ 3 bis 6 der Bekanntmachung der Bayer. Staatsministerien für Wirtschaft, des Innern und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 24. Januar 1951 (StAnz. Nr. 4) gelten entsprechend.

XIII.

Waffenscheine, die von Dienststellen der amerikanischen Besatzungsmacht für Deutsche ausgestellt wurden, haben ihre Gültigkeit verloren. Die Inhaber solcher Waffenscheine haben einen neuen Antrag nach den Vorschriften dieser Anordnung zu stellen und dabei den ungültig gewordenen Waffenschein abzugeben. Wird ein neuer Waffenschein erteilt, so ist die Eintragung der Waffe auf der Rückseite des Waffenscheines durch die Kreisverwaltungsbehörde vorzunehmen und im übrigen nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu verfahren.

Abschnitt C

Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung unterliegen der Bestrafung gemäß Art. 3 des Gesetzes Nr. 24 der AHK in der Fassung des Gesetzes Nr. 61 der AHK.

Bekanntmachung

zur Änderung der Bekanntmachung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung —

Vom 13. April 1954

Auf Grund Art. 20 Abs. I des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen vom 4. 5. 1942 (GVBl. 1942 S. 139, 1943 S. 4) i. d. Fassung des Gesetzes vom 22. 10. 1948 (GVBl. S. 242) wird bestimmt:

§ 1

Die Bekanntmachung über die Verwaltung und den Betrieb der Sparkassen — Sparkassenordnung — vom 10. 5. 1942 (GVBl. 1942 S. 150, 1943 S. 4) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 26. 11. 1952 (GVBl. S. 308 und 318) wird wie folgt geändert:

- I. Es werden ersetzt, und zwar in der durch den jeweiligen Satzzusammenhang erforderten Fassung,

die Worte „der Staatsminister des Innern“ durch die Worte „das Staatsministerium des Innern“, das Wort „Sparbuch“ („Sparbücher“) durch das Wort „Sparkassenbuch“ („Sparkassenbücher“), das Wort „Reichsbank“ durch die Worte „Landeszentralbank von Bayern“, die Worte „Reichsmarkbeträge“ und „RM“ durch „DM-Beträge“ und „DM“, das Wort „Gewährverband“ durch das Wort „Gewährträger“.

- II. 1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. I Satz 2 werden nach dem Wort „Aufsicht“ die Worte „nach wirtschaftlichen Grundsätzen ohne Gewinnstreben“ eingefügt.
- b) In Abs. I Satz 3 werden die Worte „Das geschäftliche Ziel der Sparkassen ist nicht Gewinnstreben, sondern“ durch die Worte „Sie haben“ ersetzt.

- c) Abs. I Satz 4¹ erhält folgende Fassung: „Überschüsse, die nicht der Sicherheitsrücklage zufließen, sind nach Maßgabe des § 39 für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkassen in Einklang stehende Zwecke zu verwenden.“
- d) Abs. I Satz 5 wird gestrichen.
- e) In Abs. III werden nach dem Wort „Girozentrale-“ die Worte „einschließlich der Bayer. Landesbausparkasse“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. I erhält Satz 2 folgende Fassung: „Lediglich der Sitz einer Kreissparkasse oder einer Zweckverbandssparkasse, an der ein Landkreis beteiligt ist, kann in der kreisfreien Gemeinde liegen, in der die Kreisverwaltung ihren Sitz hat.“
3. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. II erhält Nr. 5 folgende Fassung: „Aufnahme von Darlehen“, werden in Nr. 6 nach dem Wort „Sparkassenleiter“ die Worte „oder sonstigen leitenden Sparkassenbediensteten“ eingefügt, erhält Nr. 11 folgende Fassung: „Prüfung der Sparkasse und ihrer Bestände gemäß § 16 Abs. II“, wird in Nr. 12 die Ziff. „II“ (§ 16 Abs. II) durch die Ziff. „IV“ (§ 16 Abs. IV) ersetzt, wird in Nr. 15 das Wort „Jahresbericht“ durch das Wort „Geschäftsbericht“ ersetzt, werden als weitere Nummern eingefügt: „16. Aufstellung des Voranschlags der Handlungskosten (§ 17 Abs. II), 17. Aufstellung von Richtlinien für den Erwerb von Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 34).“
- b) Es wird folgender Abs. III eingefügt: „Der Verwaltungsrat hat weiter die Aufgabe, den Gewährträger bei der Aufstellung und Abänderung des Stellenplans zu beraten.“
- c) Der bisherige Abs. III wird Abs. IV, der bisherige Abs. IV wird Abs. V.
4. In § 11 erhält
- a) Abs. VI folgende Fassung: „Die Bewilligung von Krediten bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der Abstimmenden; erhebt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder der Sparkassenleiter gegen die Kreditbewilligung ausdrücklich Widerspruch, so bedarf die Bewilligung des Kredits der Zustimmung sämtlicher übrigen Abstimmenden. Das gleiche gilt für die Beschlüsse über die sonstige Anlegung des Sparkassenvermögens.“
- b) Abs. VII Satz 4 folgende Fassung: „Wird streitig, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 oder 2 vorliegen, so entscheidet der Verwaltungsrat ohne Mitwirkung des beteiligten Mitglieds.“
5. In § 12 erhält
- a) Abs. I folgende Fassung: „Der Verwaltungsrat kann die Bewilligung von Krediten nach Maßgabe der Satzung auf einen besonderen Ausschuß (Kreditausschuß) übertragen.“
- b) Abs. III folgende Fassung: „Erhebt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder der Sparkassenleiter ausdrücklich Widerspruch gegen den Kreditantrag, so gilt der Antrag als abgelehnt. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 11 entsprechend.“
- c) Abs. IV folgende Fassung: „Die vom Kreditausschuß nicht genehmigten Kreditanträge sind dem Verwaltungsrat bei seiner nächsten Sitzung zur Beschlußfassung vorzulegen.“
6. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. IV Satz 2 werden die Worte „insbesondere für sämtliche Urkunden in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften, Verpfändungserklärungen“ ersetzt durch die Worte „ferner ohne Rücksicht darauf, ob eine Verpflichtung begründet wird oder nicht, für sämtliche Urkunden in Grundstücks- und Grundbuchangelegenheiten, Vollmachten, Bürgschaften, Verpfändungserklärungen und Sicherungsübereignungen“,
- b) Dem Abs. IV wird folgender Satz 3 angefügt: „Satz 1 gilt nicht, soweit es sich um die Ausstellung oder Annahme eines Wechsels handelt.“
- c) Abs. VIII erhält folgende Fassung: „Die Satzung der Sparkasse kann bestimmen, daß bei maschinenmäßigen Buchungen im Spar-, Depositen-, Kontokorrent- und Wertpapierverkehr die maschinenmäßig erstellten Quittungen für die Sparkasse eine Rechtsverbindlichkeit auch dann begründen, wenn nur eine Unterschrift nach Abs. IV Satz 1 vorliegt oder wenn nur ein Kontrollstempel angebracht ist. Gleiches gilt für maschinenmäßige Eintragungen in Sparkassenbücher.“
7. § 14 Abs. I Satz 2 erhält folgende Fassung: „Der Sparkassenleiter und sonstige leitende Sparkassenbedienstete können in der Satzung ermächtigt werden, Kredite in eigener Zuständigkeit zu gewähren; als Kredit im Sinne dieser Bestimmung gilt auch die Übernahme von Bürgschaften und ähnlichen Verpflichtungen; bei Erteilung dieser Ermächtigung ist eine Höchstgrenze für den einzelnen Fall und für den Gesamtbetrag der nach Halbsatz 1 und 2 zu gewährenden Kredite festzusetzen.“
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „der Bilanz“ durch die Worte „des Jahresabschlusses“ ersetzt.
- b) Es wird ein neuer Abs. I mit folgender Fassung eingefügt: „Der Sparkassenleiter hat die Sparkasse ständig zu überwachen und durch Vornahme von Prüfungen für die Sicherheit des Betriebes zu sorgen. Diese Aufgabe (Innenrevision) kann unbeschadet der Verantwortung des Sparkassenleiters auf einen geeigneten Sparkassenbediensteten (Innenrevisor) übertragen werden. Für die Durchführung der Innenrevision ist vom Verwaltungsrat eine besondere Geschäftsanweisung zu erlassen.“
- c) Der bisherige Abs. I wird Abs. II mit folgender Fassung: „Der Verwaltungsrat hat die Sparkasse mindestens jährlich einmal durch einen unter Ausschluß des Sparkassenleiters zu bildenden Ausschuß oder einen Innenrevisor unvermutet prüfen zu lassen; er kann sich statt dessen auch der Hilfe des Bayer. Sparkassen- und Giroverbandes bedienen. Bei diesen Prü-

fungen sind die größeren Kredite, einschließlich der Wechselobligen und Bürgschaften, mit den Kreditunterlagen lückenlos, die übrigen Kredite mit den Kreditunterlagen stichprobenweise zu prüfen. Über diese Prüfungen sind Niederschriften zu fertigen und dem Verwaltungsrat vorzulegen.“

- d) Der bisherige Abs. II wird Abs. III; hierbei wird Satz 2 gestrichen.
- e) Der bisherige Abs. III wird Abs. IV; hierbei werden im Satz 3 die Worte „oder sachverständige Beamte des Gewährträgers“ gestrichen.

9. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. II erhält bis auf den letzten Halbsatz folgende Fassung: „Zu Beginn des Rechnungsjahres ist ein Voranschlag der Handlungskosten (Kosten des Sparkassenbetriebs) aufzustellen. Dem Gewährträger ist eine Übersicht der vorgesehenen außerordentlichen Sachaufwendungen sowie ein Stellenausweis über die Dienstkräfte der Sparkasse vorzulegen. Der Gewährträger kann binnen einem Monat gegen den Ansatz der außerordentlichen Sachaufwendungen Einspruch erheben.“
- b) Abs. III erhält folgende Fassung: „Die Ausgaben der Sparkasse im Sinne des Abs. II werden vom Sparkassenleiter angewiesen, soweit nicht der Verwaltungsratsvorsitzende sich die Verfügung vorbehalten hat.“
- c) In Abs. IV wird das Wort „Verwaltungsbericht“ durch das Wort „Geschäftsbericht“ ersetzt; ferner werden eingefügt in Satz 1 nach dem Wort „Verlustrechnung“ das Wort „(Jahresabschluß)“; in Satz 2 nach dem Wort „Handelsgesetzbuches“ die Worte „und des Aktiengesetzes“.
- d) In Abs. V werden die Worte „Die Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung wird vom Verwaltungsrat geprüft und“ ersetzt durch die Worte „Der Jahresabschluß wird vom Verwaltungsrat“.
- e) Abs. VI erhält folgende Fassung: „Unmittelbar nach Erteilung des gesetzlichen Prüfungsvermerks ist der Jahresabschluß durch Bekanntmachung nach § 40 zu veröffentlichen. Die Bekanntmachung kann sich auf einen Hinweis darauf beschränken, daß der Jahresabschluß bei der Sparkasse zur Einsichtnahme aufliegt.“
- f) Abs. VII erhält folgende Fassung: „Das Staatsministerium des Innern erläßt nähere Vorschriften über das Voranschlags- und Rechnungswesen. Es kann ferner Bestimmungen über die Prüfung der Sparkassen, insbesondere über die Prüfung des Jahresabschlusses, treffen.“

10. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. I werden folgende Sätze 2—4 angefügt:
„Spareinlagen sind Geldeinlagen auf Konten, die nicht den Zwecken des Zahlungsverkehrs, sondern der Anlage dienen und als solche, insbesondere durch Ausfertigung von Sparkassenbüchern, gekennzeichnet sind. Über Spareinlagen darf durch Überweisung nicht verfügt werden. Eine Einlösung von Schecks zu Lasten von Spareinlagen ist un-

beschadet der Rechtswirksamkeit des Schecks und des Einlösungsgeschäfts unzulässig.“

- b) In Abs. II Satz 1 werden die Worte „der für ihn angelegten Rechnung“ durch die Worte „des für ihn angelegten Sparkontos“ ersetzt.
- c) Abs. II Satz 2 erhält folgende Fassung: „Das Sparkassenbuch muß ferner einen Hinweis darauf enthalten, daß die geltenden Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Sparkassenbediensteten, über die Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen, über Auszahlung von Zinsen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparkassenbüchern durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht werden; dem Sparer wird auf Antrag ein Abdruck dieser Bestimmungen ausgehändigt.“
- d) In Abs. III wird in Satz 3 das Wort „Nebenstellen“ durch das Wort „Zweigstellen“ ersetzt, erhält Satz 4 folgende Fassung: „Enthält die Satzung eine dem § 13 Abs. VIII Satz 2 entsprechende Bestimmung, so genügt eine Unterschrift nach Satz 1 oder die Anbringung eines Kontrollstempels.“
- e) Absatz IV wird durch folgende Bestimmung ersetzt:
„Im freizügigen Sparverkehr (§ 23 Abs. I) werden die von einer anderen Sparkasse entgegengenommenen Einzahlungen sowie die von einer anderen Sparkasse an den Sparer bewirkten Auszahlungen von den zuständigen Dienstkräften der anderen Sparkasse in das Sparkassenbuch eingetragen. Diese Eintragung durch eine andere Sparkasse erbringt wie eigene Eintragungen den Beweis, daß die bescheinigten Ein- oder Auszahlungen stattgefunden haben.“

11. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. III erhält folgende Fassung: „Bei Kündigung der Spareinlage durch den Sparer kann die Sparkasse dem Sparer erklären, daß sie die Kündigung als nicht erfolgt ansehen werde, wenn der Sparer die Einlage nicht binnen einer Woche nach Fälligkeit abhebe. Die Sparkasse kann diese Erklärung auch im voraus durch Abdruck im Sparkassenbuch abgeben.“
- b) In Abs. V wird der 2. Halbsatz gestrichen.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden vor die Worte „Übertragung von Spareinlagen“ die Worte „Freizügiger Sparverkehr“ gesetzt.
- b) § 23 erhält folgende Fassung: „I Die Sparkassen nehmen am freizügigen Sparverkehr (§ 18 Abs. IV) nach den hierüber jeweils aufgestellten Grundsätzen teil.
II Auf Verlangen übertragen die Sparkassen Spareinlagen an andere Sparkassen und übernehmen Spareinlagen von auswärtigen Sparkassen.“

13. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. II wird das Wort „nachgewiesen“ durch das Wort „dargetan“ ersetzt und folgender Satz 2 angefügt:
„Das gleiche gilt im Falle eines Verlustes durch höhere Gewalt, wenn bei sorgfältiger Abwägung aller Umstände nicht angenom-

men werden kann, daß das Sparkassenbuch von einem berechtigten Dritten vorgelegt werden wird.“

- b) Abs. III erhält folgende Fassung: „Wird die Vernichtung des Sparkassenbuches oder der Verlust nach Abs. II Satz 2 nicht überzeugend dargetan oder ist das Sparkassenbuch nicht durch höhere Gewalt verlorengegangen, so kann der Verwaltungsrat entweder selbst das Sparkassenbuch auf Antrag und Kosten des Sparerers aufbieten und für kraftlos erklären oder den Sparer an das zuständige Gericht verweisen.“
- c) Der bisherige Abs. IV wird Satz 2 des Abs. III, die Abs. V und VI werden Abs. IV und V.
14. Die Überschrift vor § 25 erhält folgende Fassung:
„B. Depositen- und Kontokorrentverkehr (Sonstige Einlagen).“

15. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. I erhält folgende Fassung: „Die Sparkassen nehmen auch Depositen (Festgelder und Kündigungsgelder) entgegen, über die Sparkassenbücher nicht ausgestellt werden. Soweit Depositenscheine ausgegeben werden, finden auf diese die Vorschriften über Sparkassenbücher sinngemäß Anwendung. § 18 Abs. I und III gelten entsprechend.“
- b) In Abs. II werden die Worte „Giro-, Scheck- und“ gestrichen.
- c) In Abs. III werden die Sätze 4 und 5 gestrichen.
- d) In Abs. IV wird das Wort „Giro-“ gestrichen.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften.“
- b) Abs. I erhält folgende Fassung: „Zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen kurzfristige Kredite bei der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale —, bei der Landeszentralbank von Bayern und bei der Bayer. Staatsbank aufgenommen werden; die Kreditinanspruchnahme bei der Landeszentralbank von Bayern und der Bayer. Staatsbank ist der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — unverzüglich mitzuteilen. Sonstige Darlehensaufnahmen bedürfen, soweit es sich nicht um solche im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen handelt, der Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.“
- c) In Abs. II werden nach dem Wort „Bürgschaften“ die Worte „und ähnliche Verpflichtungen“ eingefügt.
- d) Abs. III wird gestrichen.

17. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. I werden im Eingang die Worte „im Rahmen des örtlichen Kreditbedürfnisses“ gestrichen.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „an den Mittelstand und die“ durch die Worte „unter besonderer Berücksichtigung des Mittelstandes und der“ ersetzt;
- ferner wird in Buchst. a das Wort „Faustpfand“ durch die Worte „Pfandbestellung, Sicherungsübereignung“ ersetzt;

Buchst. b wie folgt gefaßt: „Darlehen gegen Bürgschaft, Schuldschein oder Wechsel (§ 30); bei Krediten in laufender Rechnung tritt an die Stelle des Schuldscheins der Kreditvertrag;“.

- c) Nach Nr. 5 wird folgende Nr. 6 eingefügt: „in rediskontfähigen Schatzwechsellern sowie solchen Wechsellern, die als Privatdiskonten gehandelt werden.“.
- d) Die bisherige Nr. 6 wird Nr. 7, die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.
- e) Als Nr. 9 wird folgende Bestimmung eingefügt: „in Beteiligungen, jedoch nur an der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — oder mit Genehmigung des Staatsministeriums des Innern.“.
- f) Die bisherige Nr. 8 wird Nr. 10 in folgender Fassung: „in eigenen Verwaltungsgebäuden, in Wohngrundstücken sowie in solchen Grundstücken, die zur Vermeidung von Verlusten freihändig oder im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden müssen; die Anlage in Wohngrundstücken darf höchstens 10 v. H. der Spareinlagen betragen.“.
- g) Abs. II erhält folgende Fassung: „Die Verwendung der Sparkassenbestände zu Krediten oder sonstigen Anlagen für Spekulationszwecke ist unzulässig.“.

18. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. I erhält folgenden Satz 2: „Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden im Sinne von Satz 1 sind auch solche, mit denen das Wohnungseigentum oder Teileigentum gemäß dem Wohnungseigentumsgesetz vom 15. 3. 1951 (BGBl. I S. 175) belastet worden ist.“
- b) Abs. II erhält folgenden Satz 2: „Sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten nach Gesetz, Verordnung oder Satzung Sicherheit gewähren, darf das Darlehen erst ausbezahlt werden, nachdem der Versicherer die Anmeldung der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld bestätigt hat (§ 107 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag in der Fassung des Art. I der Verordnung vom 28. 12. 1942, RGBl. I S. 740).“
- c) Abs. III erhält folgende Fassung: „Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel als Darlehen mit Kündigungsfrist und planmäßiger Tilgung gewährt werden.“
- d) Abs. V erhält folgenden Satz 2: „Dies gilt nicht für die Gewährung solcher Darlehen im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen.“

19. § 29 erhält unter der Überschrift „Darlehen gegen Pfandbestellung, Sicherungsübereignung und gegen Abtretung oder Verpfändung von Forderungen (Personalkredit)“ folgende Fassung:

„Darlehen, die jederzeit zurückgefordert werden können, sind zulässig gegen Bestellung folgender Sicherheiten:

- a) Verpfändung von Wertpapieren:

Mündelsichere Schuldverschreibungen auf den Inhaber können bis zu 80 v. H., sonstige Schuldverschreibungen auf den Inhaber, Industrieobligationen und Aktien, die an einer Börse des Bundesgebietes gehandelt werden, bis zu 60 v. H. des Kurswertes beliehen werden. Sinkt der Kurs,

so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen. Die Sparkasse entschädigt die Verpfänder nicht für Nachteile, die durch Auslosung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere entstehen;

- b) Abtretung oder Verpfändung von Guthaben bei öffentlichen Sparkassen des Bundesgebietes einschließlich der Verpfändung der eigenen bis zur vollen Höhe;
- c) Bestellung, Abtretung oder Verpfändung von Hypotheken, Grundschulden oder Rentenschulden, soweit sie den Bestimmungen des § 28 und der Beleihungsgrundsätze über dingliche Sicherstellung von Personalkrediten entsprechen;
- d) Abtretung oder Verpfändung von Rechten aus einem Dauerwohnrecht (Dauernutzungsrecht) gemäß dem II. Teil des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 3. 1951 (BGBl. I S. 175) nach Maßgabe der vom Staatsministerium des Innern aufgestellten Richtlinien;
- e) Abtretung oder Verpfändung von Forderungen aus Lebensversicherungen im Bundesgebiet zugelassener Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufwertes;
- f) Verpfändung von Wechseln: Wechsel, die den Voraussetzungen des § 30 Abs. III entsprechen, sind bis zu 90 v. H. des Nennwertes beleihbar;
- g) Abtretung oder Verpfändung von Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Schuldner sowie von Forderungen, die nach Maßgabe der Sparkassenordnung gesichert sind, bis zu 90 v. H., von anderen sicheren Forderungen bis zu 50 v. H. des Nennwertes;
- h) Verpfändung und Sicherungsübereignung von Waren:
Waren und sonstige bewegliche Sachen, die sich im Bundesgebiet befinden und nicht dem Verderb unterliegen, dürfen höchstens bis zu 50 v. H., marktgängige Handelsware höchstens bis zu 66⅔ v. H. des festgestellten Handelwertes beliehen werden.
Kredite dürfen unter Beachtung des vorstehenden Absatzes ausnahmsweise durch Sicherungsübereignung gesichert werden; sie dürfen im Einzelfall 2 v. T. der gesamten Einlagen nicht überschreiten (abgesehen von Krediten bis zu 10 000 DM) und höchstens 100 000 DM betragen. Der Gesamtbetrag solcher Kredite darf 5 v. H. des Gesamteinlagenbestandes nicht übersteigen. Die Zulassung der Sicherungsübereignung als Kreditsicherheit bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrates oder Kreditausschusses. Die Sicherheit dieser Kredite ist vom Verwaltungsrat mindestens halbjährlich zu prüfen;
- j) Abtretung oder Verpfändung von Gehaltsforderungen öffentlicher Beamter bis zur Hälfte des vierteljährigen Betrages;
- k) Abtretung oder Verpfändung anderer sicherer Werte bis zur Hälfte ihres Wertes.“

20. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. III und IV werden Abs. II und III;
- b) Abs. V wird Abs. IV in folgender Fassung: „Bei den in Abs. I und II bezeichneten Darlehen dürfen die Mitglieder des Verwaltungsrates sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse nicht als Bürgen,

Mitschuldner oder Wechselverpflichtete zugelassen werden.“

- c) Der bisherige Abs. II wird Abs. V in folgender Fassung:
„Kredite gegen einfachen Schuldschein ohne weitere Sicherheit (Blankokredite) dürfen nur auf Grund eines einstimmigen Beschlusses des Verwaltungsrats (Kreditausschusses) gewährt werden; sie müssen jederzeit fristlos kündbar sein. Die Darlehen dürfen im Einzelfall 1 v. T. des Gesamteinlagenbestandes nicht überschreiten (abgesehen von Krediten bis zu 10 000 DM) und höchstens 50 000 DM betragen. Der Gesamtbetrag dieser Kredite darf nicht über 5 v. H. des Gesamteinlagenbestandes hinausgehen. Der Verwaltungsrat hat die Sicherheit dieser Kredite mindestens halbjährlich zu prüfen.“
- d) Abs. VI wird gestrichen.

21. § 31 erhält unter der Überschrift „Höchstanlage und örtliche Beschränkung im Personalkreditgeschäft“ folgende Fassung:

„I Einem einzelnen Kreditnehmer darf an Personalkrediten insgesamt nicht mehr als 1 v. H. der gesamten Einlagen der Sparkasse gewährt werden; dies gilt nicht, wenn die einem einzelnen Kreditnehmer gewährten Personalkredite insgesamt 20 000 DM nicht übersteigen. Der einem einzelnen Kreditnehmer zu gewährende Personalkredit darf in keinem Fall den Betrag von 200 000 DM übersteigen. Kredite im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen sowie Kredite, die nach § 29 Buchst. b gesichert sind, unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

II Personalkredite dürfen nur an solche Personen gewährt werden, die im Geschäftsbezirk der Sparkasse ihren Wohnsitz oder eine gewerbliche Niederlassung haben.“

22. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. I erhalten die Sätze 3 und 4 folgende Fassung:
„Die etwa erforderliche Genehmigung der für den Kreditnehmer zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Beschlüsse der zuständigen Vertretungskörper sind nachzuweisen; bei langfristigen Darlehen ist eine planmäßige Tilgung festzusetzen und eine förmliche Schuldurkunde auszustellen. In der gleichen Weise können Kredite an private Kreditnehmer unter Bürgschaft des Bundes, eines deutschen Landes, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft im Sinne des Satzes 1 oder eines öffentlich-rechtlichen Kreditinstitutes gewährt werden.“
- b) In Abs. II wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Gewährung von Krediten im Rahmen zentraler Kreditaktionen öffentlicher Stellen unterliegt nicht den Beschränkungen nach Satz 1 und 3.“

23. In § 33 werden die Worte „Haft- oder Nachschußpflicht“ durch das Wort „Haftpflicht“, ferner die Worte „Betriebs- (Produktiv-), Kredit- und Warengenossenschaften“ durch das Wort „Genossenschaften“ ersetzt.

24. § 34 Abs. I erhält folgende Fassung: „Die Sparkasse kann nach den Richtlinien des Verwaltungsrats Schuldverschreibungen auf den In-

haber erwerben, die nach den gesetzlichen Vorschriften mündelsicher sind.“

25. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. I Nr. 1 erhält folgende Fassung: „An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung; beim Kauf muß eine sparkassenrechtlich ausreichende Deckung vorhanden, beim Verkauf müssen die Verkaufswerte vorher geliefert sein;“
- b) Abs. I Nr. 2 erhält folgende Fassung: „An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung, Wechselstubengeschäfte (An- und Verkauf von Sorten und Reiseschecks für eigene Rechnung); die Bestimmungen in Nr. 1 gelten entsprechend. Während der Dauer der bestehenden Devisengesetzgebung dürfen an ausländischen Plätzen zahlbare bzw. auf ausländische Währung lautende Wechsel und Schecks giriert werden, soweit diese zum Inkasso oder zum Ankauf an die für die bayerische Sparkassenorganisation als Außenhandelsbank tätige Bayer. Gemeindebank gelangen;“
- c) Abs. I Nr. 3 erhält folgende Fassung: „Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren; soweit die Sparkasse für die Aufbewahrung von Wertpapieren keine eigenen Einrichtungen besitzt, müssen die Wertpapiere, auch die eigenen Bestände, bei der Bayer. Gemeindebank — Girozentrale — oder bei der Bayer. Staatsbank hinterlegt werden;“
- d) In Nr. 7 wird die Ziff. „IV“ (§ 30 Abs. IV) durch die Ziff. „III“ ersetzt.
- e) Nr. 9 erhält folgende Fassung: „Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;“
- f) In Abs. III werden nach dem Wort „Innern“ die Worte „mit dessen Ermächtigung durch die Aufsichtsbehörde,“ eingefügt.

26. In § 38 Abs. II Buchst. c wird die Ziff. „IV“ (§ 30 Abs. IV) durch die Ziff. „III“ ersetzt.

27. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. II wird gestrichen; die Abs. III, IV und V werden II, III und IV.
- b) In Abs. III (neu) wird folgendes eingefügt: Nach dem Wort „Gewährträger“: „bei Zweckverbandssparkassen auch an die Mitglieder des Zweckverbandes,“ nach dem Wort „abgeführt“: „oder mit Zustimmung des Gewährträgers von der Sparkasse selbst für diese Zwecke verwendet.“
- c) Abs. IV (neu) erhält folgenden Satz 2: „Soweit bei einer Zweckverbandssparkasse den Mitgliedern des Zweckverbandes nicht ausscheidbare Verwaltungskosten erwachsen, gilt Satz 1 entsprechend.“

28. In § 40 werden nach dem Wort „Kassenraum“ die Worte „oder Auflage bei der Sparkasse zur Einsichtnahme“ eingefügt.

29. § 43 Abs. III erhält folgende Fassung: „Der Gewährträger bestimmt die von ihm zu bestellenden weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates aus dem Kreis der zu kommunalen Ehrenämtern wählbaren Angehörigen von Gemeinden, die zum Geschäftsbezirk der Verbandssparkasse gehören. In die Vorschlagsliste des Gewährträgers für die von der Auf-

sichtsbehörde zu berufenden Mitglieder des Verwaltungsrates können nur zu kommunalen Ehrenämtern wählbare Angehörige von Gemeinden aufgenommen werden, die zum Geschäftsbezirk der Verbandssparkasse gehören.“

§ 2

Es werden aufgehoben:

1. Abschnitt 5 der Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 4. Okt. 1939 Nr. 1133 a 3, (Reg.Anz. Ausg. 280),
2. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 31. Januar 1940, Nr. 812 a 1 (GVBl. S. 15, Reg.Anz. Ausg. 33),
3. die Bekanntmachung des Staatsministeriums des Innern vom 23. Februar 1940, Nr. 812 aa 23 (GVBl. S. 26, Reg.Anz. Ausg. 59).

§ 3

Die Bekanntmachung tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

München, den 13. April 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Bekanntmachung über den Erlaß einer Mustersatzung für die Sparkassen

Vom 22. April 1954

Die Änderung der Sparkassenordnung durch Bekanntmachung vom 13. April 1954 (GVBl. S. 95) macht eine Änderung der nach Art. 21 des Sparkassengesetzes erlassenen Satzungen der Sparkassen in einer Reihe von Bestimmungen erforderlich. Um die Sparkassen und ihre Gewährträger hierbei zu unterstützen, wird folgendes bestimmt:

I. Die mit Bekanntmachung vom 29. Dezember 1933 (GVBl. S. 532) veröffentlichte, durch Bekanntmachungen vom 30. März 1935 (GVBl. S. 209) und vom 11. Oktober 1939 (GVBl. S. 294) geänderte Mustersatzung für die öffentlichen Sparkassen wird aufgehoben und durch die in der Anlage abgedruckte Mustersatzung ersetzt.

II. Den Sparkassen und ihren Gewährträgern wird empfohlen, möglichst umgehend ihre bisherige Satzung entsprechend neu zu gestalten.

München, den 22. April 1954

Bayerisches Staatsministerium des Innern
Dr. Wilhelm Hoegner, Staatsminister

Anlage

Mustersatzung für die öffentlichen Sparkassen

Satzung

der

erlassen von
auf Grund des Art. 21 des Gesetzes über die öffentlichen Sparkassen (SpkG) vom 4. Mai 1942 (GVBl.

1942 S. 139, 1943 S. 4) in der Fassung des Gesetzes vom 22. Oktober 1948 (GVBl. S. 242).

§ 1

Name und Sitz der Sparkasse

Die von ¹⁾
errichtete Sparkasse hat ihren Sitz in
Sie führt den Namen „“
und bedient sich eines Dienstsiegels mit dieser
Bezeichnung.

§ 2

Haftung für die Verbindlichkeiten der Sparkasse

Für die Verbindlichkeiten der Sparkasse haftet,
soweit das eigene Vermögen der Sparkasse zur Be-
friedigung der Gläubiger nicht ausreicht, ¹⁾
. unbeschränkt.

§ 3

Zusammensetzung des Verwaltungsrates

I Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) ²⁾ weiteren Mitgliedern,
- c) dem Sparkassenleiter,
- d) dem hauptamtlichen Abteilungsleiter der Gemeindevverwaltung, zu dessen Geschäftsbereich das Sparkassenwesen gehört.³⁾

II Für jedes Verwaltungsratsmitglied nach Abs. I Buchst. b wird ein Ersatzmann bestellt.

Vertreter des Sparkassenleiters ist sein Vertreter im Amt.

§ 4

Aufgaben des Verwaltungsrates

I Dem Verwaltungsrat obliegt die Verwaltung aller Angelegenheiten der Sparkasse, soweit nicht nach dem Sparkassengesetz, der Sparkassenordnung oder dieser Satzung andere Organe zuständig sind.

II Der Verwaltungsrat erläßt eine Geschäftsordnung, welche die Abwicklung der Geschäfte durch den Verwaltungsrat, den Kreditausschuß, den Sparkassenleiter und die übrigen Dienstkräfte der Sparkasse regelt. Für die Zweigstellen erläßt der Verwaltungsrat eine Geschäftsanweisung.

§ 5

Kreditausschuß⁴⁾

Es wird ein Kreditausschuß gemäß § 12 SpkO gebildet. Der Kreditausschuß ist zur Bewilligung von Krediten befugt, soweit diese DM im Einzelfall nicht übersteigen.

§ 6

Sparkassenleiter

I Der Sparkassenleiter ist bei der Führung der laufenden Geschäfte an die Bestimmungen der

- 1) Hier ist der Gewährträger einzusetzen, also Gemeinde oder Stadt oder Markt oder Landkreis oder Zweckverband
- 2) Drei oder sechs (Art. 6 Abs. I Nr. 2 SpkG).
- 3) Buchst. d kommt nur für Sparkassen in Betracht, die von kreisfreien Gemeinden errichtet sind; im übrigen zu streichen.
- 4) Wird kein Kreditausschuß gebildet, so ist § 5 zu streichen.

Sparkassenordnung, dieser Satzung, an die Anordnungen der Aufsichtsbehörden und die Beschlüsse des Verwaltungsrates gebunden. Er ist dem Verwaltungsrat für die ordnungsmäßige Erledigung der Dienstgeschäfte und für eine den sparkassenrechtlichen Vorschriften entsprechende Rechnungslegung verantwortlich.

II Der Sparkassenleiter führt die Dienstaufsicht über die Dienstkräfte der Sparkasse.

III Der Sparkassenleiter ist befugt, Kredite (jedoch nicht an Mitglieder des Verwaltungsrates) unter Beachtung der Bestimmungen der Sparkassenordnung bis zum Betrag von DM im Einzelfall zu gewähren. Er darf ferner Überziehungen von Kreditkonten unter Beachtung der Bestimmungen der Sparkassenordnung bis zu 10 v.H. des genehmigten Kreditbetrages gestatten. Überziehungen von Guthabenkonten kann der Sparkassenleiter nach pflichtmäßigem Ermessen kurzfristig zulassen.

IV Der Gesamtbetrag der nach Abs. III bewilligten Kredite sowie der zugelassenen Überziehungen von Kredit- und Guthabenkonten darf v.H. des Gesamteinlagenbestandes, höchstens aber den Betrag von DM nicht übersteigen.

V Der Sparkassenleiter hat über die nach Abs. III in eigener Zuständigkeit bewilligten Kredite Nachweis zu führen und dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung zu berichten. Er hat außerdem über die nach Abs. III in eigener Zuständigkeit zugelassenen Überziehungen von Kredit- und Guthabenkonten eine Aufstellung zu fertigen und dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung vorzulegen.

VI⁵⁾ Die zuständigen Abteilungsleiter und die Leiter der Hauptzweigstellen sind nach näherer Bestimmung des Verwaltungsrates ermächtigt, Kredite zu bewilligen sowie Überziehungen von Kredit- und Guthabenkonten zuzulassen. Die Grenzen der Kontingente des Sparkassenleiters (Abs. III und IV) dürfen hierdurch nicht überschritten werden. Abs. V gilt entsprechend.

§ 7

Dienstkräfte der Sparkasse

I Die Dienstkräfte der Sparkasse führen die ihnen übertragenen Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung, der Geschäftsordnung und den Beschlüssen des Verwaltungsrates sowie den vom Sparkassenleiter erteilten Weisungen.

II Haben bei einem Geschäftsvorgang bestimmungsgemäß zwei Dienstkräfte der Sparkasse zusammenzuwirken, so hat jeder der beiden den Geschäftsvorgang in seinem Aufgabenbereich selbständig und verantwortlich zu prüfen und zu erledigen. Die Mitwirkung der anderen Dienstkräfte — auch des Sparkassenleiters — entbindet nicht von der Verantwortung. Die Abwicklung der Geschäfte wird im einzelnen durch die Geschäftsordnung geregelt.

Form der rechtsgeschäftlichen Erklärungen

Für die Vertretung der Sparkasse sowie für die Form der dabei abzugebenden Erklärungen gilt § 13 der Sparkassenordnung. Bei maschinenmäßigen Buchungen im Spar-, Depositen-, Kontokorrent- und Wertpapierverkehr begründen die maschinen-

⁵⁾ Soll von der Möglichkeit, außer dem Sparkassenleiter andere leitende Sparkassenbedienstete zur Kreditbewilligung zu ermächtigen, kein Gebrauch gemacht werden, so ist Abs. VI zu streichen. Es können auch nur einzelne Gruppen von leitenden Bediensteten ermächtigt werden.

mäßig hergestellten Quittungen für die Sparkasse eine Rechtsverbindlichkeit auch dann, wenn nur eine Unterschrift nach § 13 Abs. IV Satz 1 der Sparkassenordnung vorliegt oder wenn ein Kontrollstempel angebracht ist.

§ 9

Allgemeines zum Geschäftsverkehr

I Die Einwohner des Geschäftsbezirks der Sparkasse dürfen von der Teilnahme an den Einrichtungen der Sparkasse nur dann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Im übrigen kann die Sparkasse die Annahme von Einlagen jederzeit ohne Angabe von Gründen ablehnen.

II Wer von den Einrichtungen der Sparkasse Gebrauch macht, unterwirft sich den für die öffentlichen Sparkassen in Bayern erlassenen gesetzlichen Vorschriften, den Bestimmungen dieser Satzung und den Geschäftsbedingungen der Sparkasse in ihrer jeweils gültigen Fassung.

III Sind durch die Sparkassenordnung oder durch sonstige für die Sparkasse geltende Bestimmungen öffentliche Bekanntmachungen vorgeschrieben, so wird im ⁶⁾ darauf hingewiesen, daß die Bekanntmachung im Kassenraum angeschlagen ist oder dort zur Einsichtnahme aufliegt. Sonstige Mitteilungen der Sparkasse, die den Kunden von ihr selbst (z. B. über Änderung der Geschäftsbedingungen) oder auf Veranlassung der Aufsichtsbehörden zu machen sind, werden jeweils im Kassenraum angeschlagen.

§ 10

Gebühren

Die Sparkasse ist berechtigt, für Dienstleistungen neben dem Ersatz der Auslagen Gebühren zu erheben, sofern nicht durch Vereinbarung im Einzelfall oder grundsätzlich für bestimmte Dienstleistungsgeschäfte Gebührenfreiheit zugesichert ist. Den Rahmen für die einzelnen Gebühren bestimmt der Verwaltungsrat. Der Ansatz bleibt dem Sparkassenleiter vorbehalten.

§ 11

Spareinlagenverkehr

Barzahlungen im Spareinlagenverkehr werden im Kassenraum der Sparkasse angenommen und geleistet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Verwaltungsrates.

§ 12

Sparkassenbücher

I Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage kostenlos ein Sparkassenbuch, das Namen, Beruf und Wohnung des Sparerers sowie die Nummer des für ihn angelegten Sparkontos enthält und mit dem Dienstsiegel der Sparkasse versehen ist. Auf besonderes Verlangen des Sparerers kann von der Eintragung des Namens, Standes und der Wohnung des Sparerers in das Sparkassenbuch abgesehen werden. Das Sparkassenbuch enthält einen Hinweis darauf, daß die Bestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Dienstkräfte der Sparkasse, über die Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen, über Auszahlung der Zinsen sowie über das Verfahren bei Verlust, Vernichtung und Fälschung von Sparkassenbüchern durch Aushang im Kassenraum bekannt gemacht werden. Dem Sparer wird auf Antrag ein Abdruck dieser Bestimmungen ausgehändigt.

⁶⁾ Angabe des Amtsblattes.

II Jede Einzahlung und Auszahlung wird durch zwei gemäß § 13 Abs. IV der Sparkassenordnung ermächtigte Dienstkräfte der Sparkasse mit Angabe des Tages und eigenhändiger Unterschrift in das Sparkassenbuch eingetragen. Bei maschinenmäßigen Eintragungen im Sparkassenbuch genügt eine Unterschrift nach Satz 1 oder die Anbringung eines Kontrollstempels. Im Sparabholverkehr und bei den einmännig besetzten Zweigstellen der Sparkasse wird die zweite Unterschrift durch unterschriftliche Bescheinigung des Eintrags durch den Sparer ersetzt. Im freizügigen Sparverkehr sind die ein- oder ausgezahlten Beträge und der neue Stand des Sparguthabens von der Sparstelle 1 im Sparkassenbuch handschriftlich einzutragen und durch Firmenstempel und Unterschriften zu bescheinigen.

§ 13

Zinssätze

I Die vom Verwaltungsrat festgesetzten Zinssätze werden im Kassenraum der Sparkasse bekanntgegeben.

II Eine Zinsherabsetzung tritt — vorbehaltlich einer anderweitigen gesetzlichen Regelung — für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist.

§ 14

Rückzahlung von Spareinlagen und Aufbewahrung von Sparkassenbüchern

I Für die Rückzahlung von Spareinlagen gilt § 20 der Sparkassenordnung.

II Sparkassenbücher zu aufgelösten Sparkonten sowie vollgeschriebene Sparkassenbücher zu noch bestehenden Sparkonten werden, soweit sie keine besonderen Vermerke enthalten (z. B. Freigabeerklärungen bei Mündelkonten, Sperrgeldern usw.), ein Jahr aufbewahrt und dann vernichtet; die Vernichtung darf jedoch nicht vor Prüfung und Verabschiedung des entsprechenden Jahresabschlusses erfolgen. Sparkassenbücher zu aufgelösten Sparkonten sowie vollgeschriebene Sparkassenbücher zu noch bestehenden Sparkonten, die besondere Vermerke enthalten, werden zehn Jahre aufbewahrt und dann vernichtet.

§ 15

Freizügiger Sparverkehr; Übertragung von Spareinlagen

I Die Sparkasse nimmt am freizügigen Sparverkehr nach den von der Sparkassen- und Giro-Organisation aufgestellten Grundsätzen teil.

II Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an andere Sparkassen und übernimmt Spareinlagen von anderen Sparkassen.

§ 16

Die Sparkasse pflegt den Depositen- und Kontokorrentverkehr nach § 25 Sparkassenordnung. § 13 dieser Satzung gilt für Depositen und Kontokorrenteinlagen entsprechend. Überweisungen führt die Sparkasse, wenn der Kunde nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, im Spargiroverkehr aus.

§ 17

Aktivgeschäfte

Die Sparkasse betreibt die in den §§ 27 — 36 der Sparkassenordnung zugelassenen Aktivgeschäfte.

§ 18

Sonstige Geschäfte

Die Sparkasse betreibt ferner die folgenden Geschäfte (Dienstleistungsgeschäfte):

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung (Wertpapierkommissionsgeschäfte). Beim Kauf muß eine sparkassenrechtlich ausreichende Deckung vorhanden, beim Verkauf müssen die Verkaufswerte vorher geliefert sein;
2. An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung, Wechselstubengeschäfte (An- und Verkauf von Sorten und Reiseschecks für eigene Rechnung); die Bestimmungen in Nr. 1 gelten entsprechend. Während der Dauer der bestehenden Devisengesetzgebung dürfen an ausländischen Plätzen zahlbare bzw. auf ausländische Währung lautende Wechsel und Schecks giriert werden, soweit diese zum Inkasso oder zum Ankauf an die für die bayerische Sparkassen-Organisation als Außenhandelsbank tätige Bayerische Gemeindebank gelangen;
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren (Depotgeschäft). Soweit die Sparkasse für die Aufbewahrung keine eigenen Einrichtungen besitzt, müssen die Wertpapiere, auch die eigenen Bestände, bei der Bayerischen Gemeindebank (Girozentrale) oder bei der Bayerischen Staatsbank hinterlegt werden;
4. Vermietung von Schrankfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots;
5. Ein- und Auszahlungsverkehr, Einziehung von Forderungen, Dokumenteneinzug;
6. Stellung von Akkreditiven, Ausstellung und Einlösung von Reisekreditbriefen;
7. Weiterbegebung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 30 Abs. III der Sparkassenordnung entsprechen, jedoch nur an die Bayerische Gemeindebank (Girozentrale), Bayerische Staatsbank und Landeszentralbank von Bayern. Die Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln, die Übernahme von Wechselbürgschaften und die Indossierung von Wechseln (abgesehen von § 30 Abs. III der Sparkassenordnung) sind nur zulässig, wenn das Staatsministerium des Innern dazu die Ausnahmegenehmigung erteilt;
8. Betätigung als Vermittlungs- und Inkassostelle der „Bayern“. öffentliche Anstalt für Volks- und Lebensversicherung;
9. Verwaltung und Weiterleitung fremder Mittel unter treuhänderischer Haftung;
10. Übernahme von Vermögensverwaltungen.

§ 19

Verwendung der Überschüsse

7) Überschüsse, die sich bei der Rechnungslegung ergeben und nicht gemäß § 39 der Sparkassenordnung der Sicherheitsrücklage zufließen, können nach näherer Beschlußfassung durch den Verwaltungsrat an den Gewährträger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke abgeführt oder mit Zustimmung des Gewährträgers von der Sparkasse selbst für diese Zwecke verwendet werden.

8) Überschüsse, die sich bei der Rechnungslegung ergeben und nicht gemäß § 39 der Sparkassenordnung der Sicherheitsrücklage zufließen, können unter Beachtung der Zweckverbandssatzung an die Mitglieder des Zweckverbandes zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke abgeführt oder mit Zustimmung des Gewährträgers von der Sparkasse selbst für diese Zwecke verwendet werden.

§ 20

Bekanntmachung und Inkrafttreten

I Diese Satzung wird nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde im Kassenraum ausgehängt; auf den Aushang wird gleichzeitig durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen.

II Die Satzung tritt mit Beginn des öffentlich bekanntgemachten Aushanges in Kraft. Das gleiche gilt für Änderungen der Satzung.

III Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung der Sparkasse außer Kraft.

....., den 19

7) Kommt nur für Sparkassen in Frage, die nicht Zweckverbandssparkassen sind; in diesem Fall ist der folgende Absatz (8) zu streichen.

8) Kommt nur für Zweckverbandssparkassen in Frage; in diesem Fall ist der vorhergehende Absatz (7) zu streichen.

Druckfehlerberichtigung

In den Bestimmungen über Vergütung bei vorübergehender auswärtiger Beschäftigung der Beamten (AbordBest.) vom 5. April 1954 (GVBl. S. 69) muß es in Nr. 2 Abs 4 Zeile 1 statt „Beschäftigungsgeld“ richtig heißen: „Beschäftigungstagegeld“.

